



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 15

München, 23. Dezember 2016

29. Jahrgang

Neujahrsgruß des Ministerpräsidenten

*an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Bayern*

Liebe Mitarbeiterinnen,
liebe Mitarbeiter,

zum Beginn des neuen Jahres wende ich mich an Sie, um Ihnen für Ihren Einsatz in den letzten zwölf Monaten herzlich zu danken. Sie haben in Behörden oder Krankenhäusern, bei der Polizei oder in den Gerichten, in Bildungseinrichtungen oder in der öffentlichen Daseinsvorsorge erneut exzellente Leistungen erbracht und damit Bayern als ein erfolgreiches, attraktives und lebenswertes Land mitgestaltet. Ob es dabei um die Fortführung der täglichen Geschäfte, die Einführung von Neuerungen oder um die Bewältigung unvorhergesehener Herausforderungen ging: Sie haben Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Kreativität bewiesen und mit Ihrer Einsatzbereitschaft unser Land vorangebracht.

Der öffentliche Dienst ist seit jeher ein besonderes Leistungsmerkmal Bayerns. Das vor fünf Jahren eingeführte Neue Dienstrecht erweist sich als ein Erfolgsmodell. Als modernstes Dienstrecht Deutschlands wird es von anderen Ländern kopiert. Zentrale Elemente wie die Stärkung des Leistungsprinzips und die Flexibilisierung der Karrieremöglichkeiten haben sich bewährt. Das Neue Dienstrecht wird laufend fortentwickelt und den Erfordernissen einer modernen Arbeitswelt angepasst. So verhindert zum Beispiel im Laufbahnrecht die Karriereunterstützung nach Pflegezeiten und familienpolitischer Beurlaubung einen „Karriereknick“ nach einer Auszeit und leistet einen wertvollen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bayern steht im Besoldungsrecht im Ländervergleich mit an der Spitze. Das soll so bleiben. Die Bayerische Staatsregierung setzt mit der wiederholten zeit- und inhaltsgleichen Übertragung der Abschlüsse im Bereich der Tarifbeschäftigten ein klares Zeichen. Die Leistungen der bayerischen Beamtinnen und Beamten für den Freistaat werden anerkannt.

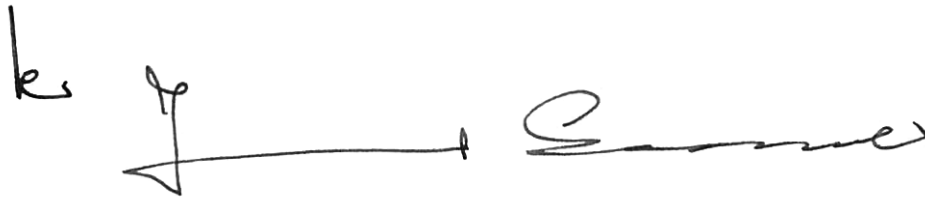
Der Freistaat würdigt ebenso die Leistungen der Tarifbeschäftigten für Staat und Gesellschaft und tritt im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für eine faire Partnerschaft und ein attraktives Gesamtpaket ein. Dabei soll insbesondere dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass sich der Staat hier als Arbeitgeber in Konkurrenz zur Privatwirtschaft bewähren muss.

In der Flüchtlingskrise hat der öffentliche Dienst Großartiges geleistet, sie hat aber auch zu einer erheblichen Belastung geführt. Darauf hat der Freistaat unter anderem reagiert, indem er in den betroffenen Bereichen rund 5.450 neue Stellen geschaffen hat. Damit kann die individuelle Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reduziert und der öffentliche Dienst insgesamt leistungsfähiger gemacht werden.

Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen hat in Bayern Verfassungsrang. Behördenverlagerungen sind ein zentrales Instrument aktiver Strukturpolitik. Mit einer bayernweit ausgewogenen Präsenz staatlicher Behörden verwirklicht der Freistaat dieses Verfassungsziel in der eigenen Verwaltung. So entstehen sichere Arbeitsplätze in ganz Bayern. Wir senden damit auch ein starkes Signal für Standortentscheidungen der Wirtschaft aus.

Über 50 Behörden und Einrichtungen mit rund 3.100 Beamten, Tarifbeschäftigten und Studierenden werden an neuen Standorten angesiedelt. Die Staatsregierung legt bei allen Verlagerungen größtes Augenmerk auf eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Betroffenen und eine sozialverträgliche Ausgestaltung. Denn eine erfolgreiche Verlagerung gelingt nur gemeinsam mit den Beschäftigten. Deshalb kann ich Ihnen versichern: Es wird keine Zwangsversetzungen geben. Versetzungen oder dauerhafte Zuteilungen an einen neuen Standort erfolgen im Einvernehmen mit den Bediensteten.

Eine leistungsfähige Verwaltung ist ein wichtiger Standortfaktor für Unternehmen. Für die Bürgerinnen und Bürger ist sie ein Stück geschätzter Lebensqualität. Als Bayerischer Ministerpräsident freue ich mich, dass sich die Staatsregierung bei ihrer Arbeit auf einen leistungsfähigen und motivierten öffentlichen Dienst verlassen kann. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind Garanten unserer Sicherheit und unserer rechtsstaatlichen Ordnung. In sozialen Einrichtungen und in vielen Bereichen der inneren Verwaltung sorgen Sie für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger. In Bildung und Wissenschaft bauen Sie an der Zukunft unseres Landes. Dass Ihnen dies alles im Jahr 2017 weiterhin erfolgreich gelingt, wünsche ich Ihnen von Herzen. Ich wünsche Ihnen aber auch persönlich alles Gute, insbesondere Gesundheit und Glück.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Söder', with a stylized flourish at the end.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
06.12.2016	73-W Änderung der Einführungsbekanntmachung VOL/A	2181
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
16.11.2016	2030.3-I Änderung der Bekanntmachung Verfassungstreue im öffentlichen Dienst	2181
16.11.2016	2034.4-I Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts für Arbeitnehmer und Auszubildende in der Staatsbauverwaltung	2182
06.12.2016	2154-I Aufhebung der Richtlinien für die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Massenanfall von Verletzten)	2183
25.11.2016	301-I Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	2183
07.12.2016	73-I Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich	2190
05.12.2016	97-I Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr	2191
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
30.11.2016	1132-W Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung	2191
08.12.2016	7523-W Änderung der Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen	2192
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
30.11.2016	2129.0-U Richtlinien zur Förderung eines umweltorientierten Managements in bayerischen Unternehmen (Bayerisches Umweltmanagement- und Auditprogramm)	2193
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
23.11.2016	7803.1-L Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien	2195
23.11.2016	7803.2-L Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten ...	2196
29.11.2016	7803.2-L Änderung der Bildungsförderungsrichtlinien	2197
30.11.2016	7803.2-L Änderung der Bildungskostenregelung – StMELF	2202
17.10.2016	7815-L LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	2202

28.11.2016	7845-L Änderung der Schulobst- und -gemüseprogrammrichtlinie	2208
09.11.2016	787-L Richtlinien zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFör)	2208
29.11.2016	787-L Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	2213
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
08.12.2016	2160-A Änderung der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern	2220
02.12.2016	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	2220
02.12.2016	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Qualitätsbonus gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG –	2221
07.12.2016	2231-A Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“	2221
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege		
08.12.2016	2126.0-G Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum	2221
08.12.2016	2126.0-G Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte	2221
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
Bayerische Staatskanzlei		
16.11.2016	Erteilung eines Exequaturs an Frau Soumaya Zorai Ep Chaabani	2222
21.11.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Yorck Otto	2222
21.11.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sugandh Rajaram	2222
25.11.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Peter Ahner	2222
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
30.11.2016	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	2223
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	2224
	Literaturhinweise	2225

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

73-W

Änderung

der Einführungsbekanntmachung VOL/A

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 6. Dezember 2016, Az. B II 2 – G 3/10**

1. Die Einführungsbekanntmachung VOL/A (EinfBek VOL/A) der Bayerischen Staatsregierung vom 16. Juni 2010 (StAnz. Nr. 25, AllMBl. S. 194), die durch Bekanntmachung vom 5. April 2016 (AllMBl. S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nrn. 1.3 und 1.4 werden wie folgt gefasst:
 - „1.3 Der Höchstwert für die Zulässigkeit des Direktkaufs wird abweichend von § 3 Abs. 6 VOL/A auf 1 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt.
 - 1.4 ¹Die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Buchst. i VOL/A wird auf 50 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt. ²Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 19 Abs. 2 VOL/A sowie Anlage 2 zur Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) wird hingewiesen.“
 - 1.2 Nr. 6 wird aufgehoben.
 - 1.3 Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Die bisherige Nr. 7.1 wird Nr. 6.1.
 - 1.3.2 Die bisherige Nr. 7.2 wird Nr. 6.2 und die Angabe „18. April 2016“ wird durch die Angabe „1. Januar 2017“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2030.3-I

Änderung der Bekanntmachung

Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 16. November 2016, Az. IE3-1674-1**

1. Die Bekanntmachung Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. November 2007 (AllMBl. S. 695, StAnz. Nr. 51), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. April 2016 (AllMBl. S. 1535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:¹

In dem Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen werden unter Nr. 4 „Extremismus sonstiger Art“ nach dem Wort „(PI-München)“ in einer neuen Zeile die Wörter „Reichsbürgerbewegung (bspw. Exil-Regierung Deutsches Reich, Bundesstaat Bayern, Heimatgesellschaft Gemeinde Chiemgau) und sog. Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

¹ Eine konsolidierte Fassung des jeweils gültigen Verzeichnisses extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen ist im Internet unter www.gesetze-bayern.de abrufbar.

2034.4-I**Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Tarifrechts für Arbeitnehmer und Auszubildende
in der Staatsbauverwaltung****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 16. November 2016, Az. IIZ2-0311-001/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion Bayern
Staatliche Bauämter

Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden werden für den Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung wie folgt geregelt:

1. Stellenbewirtschaftung durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bewirtschaftet die Stellen für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 13 und höher.

2. Stellenbewirtschaftung durch die unmittelbar nachgeordneten Behörden

Die Regierungen – zugleich für die ihnen nachgeordneten Staatsbaubehörden –, die Autobahndirektionen und die Landesbaudirektion Bayern bewirtschaften:

- 2.1 die Stellen für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 12 (ausgenommen die Tarifbeschäftigten unter Nr. 3),
- 2.2 die Stellen für Auszubildende.

3. Stellenbewirtschaftung durch die Staatlichen Bauämter

Die Staatlichen Bauämter bewirtschaften die Stellen der Tarifbeschäftigten im Straßenbetriebsdienst (Titelgruppe 84) und die Stellen der Tarifbeschäftigten bei Titel 428 21 (Fahrer, Hausmeister, Reinigungskräfte etc.) in eigener Zuständigkeit.

4. Inhalt der Stellenbewirtschaftung

Zu der Stellenbewirtschaftung im Sinne der Nrn. 2 und 3 gehören insbesondere:

- die Einstellung,
- die Eingruppierung,
 - die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit auf Dauer, die zu einer Änderung der Entgeltgruppe führt,
 - die vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, die zur Gewährung einer persönlichen Zulage führt,
- die Versetzung,
- die Abordnung,
- die Zusage der Umzugskostenvergütung,

- Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen,
- die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung, Erhöhung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten,
- Bewilligung von Altersteilzeitarbeit,
- die Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus,
- die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.

5. Vollzug der Stellenbewirtschaftung

5.1 ¹Die Maßnahmen nach Nr. 4 sind von den Beschäftigungsbehörden zu vollziehen. ²Sie schließen den Arbeitsvertrag ab und sind entscheidende Behörde im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und der Vertretungsverordnung.

5.2 ¹Soweit die Beschäftigungsbehörde die Stelle nicht selbst bewirtschaftet, darf sie eine Maßnahme nach Nr. 4 nur mit vorheriger Zustimmung der bewirtschaftenden Behörde durchführen. ²Bei Stellen für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 13 TV-L und höher ist nur die Zustimmung der Behörden nach Nr. 2 einzuholen.

6. Übertragung sonstiger Zuständigkeiten

Folgende Befugnisse werden auf die Beschäftigungsbehörden übertragen:

- 6.1 Die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 3 Abs. 3 TV-L).
- 6.2 Die Entscheidung über angezeigte Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 4 TV-L).
- 6.3 Die Gewährung der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33).
- 6.4 Vorlage von Vorschlägen für die Verleihung einer Ehrenurkunde nach der Bekanntmachung vom 1. Juli 1988 (AllMBl. S. 735) an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

7. Andere Zuständigkeitsregelungen

Andere Zuständigkeitsregelungen, u. a. für die Gewährung von Vorschüssen und Beihilfen sowie für die Festsetzung der Bezüge und des Kindergeldes, bleiben unberührt.

8. Hinweis für die stellenbewirtschaftenden Behörden und Beschäftigungsbehörden

- 8.1 ¹Die stellenbewirtschaftenden Behörden sind für die genaue Einhaltung der Stellenpläne verantwortlich. ²Die Beschäftigungsbehörden sind gehalten, den Tarifbeschäftigten im Rahmen eines Arbeitsvertrages nur solche Dienstaufgaben zu übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungs- und Fallgruppe entsprechen; höherwertige Tätigkeiten, die einen tarifrechtlichen Anspruch auf Höhergruppierung begründen, dürfen sie nur übertragen, wenn
 - es dienstlich notwendig ist,
 - dafür eine Stelle zur Verfügung steht,
 - in den Fällen der Nr. 5.2 die Zustimmung der stellenbewirtschaftenden Stelle vorliegt.
- 8.2 Tarifbeschäftigte, die den Grundsätzen nach Nr. 8.1 zum Nachteil des Freistaates Bayern zuwiderhandeln, haften für den entstehenden Schaden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt die Bekanntmachung vom 1. August 2008 (AllMBl. S. 507) außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2154-I

**Aufhebung der Richtlinien für
die Bewältigung von Schadensereignissen mit
einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker
(Massenanfall von Verletzten)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 6. Dezember 2016, Az. ID3-2287-10-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Richtlinien für die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Massenanfall von Verletzten) vom 1. September 1999 (AllMBl. S. 687) wird aufgehoben.
2. Die Bekanntmachung wird durch die mit IMS vom 6. Dezember 2016 (Az. ID3-2287-10-1) übersandte Richtlinie ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

301-I

**Dienstliche Beurteilung
der Richterinnen und Richter in der
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 25. November 2016, Az. IZ2-0371-1

Gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG), Art. 60 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Art. 63 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und Nr. 4.2 Satz 3, Nr. 5.10 Satz 2, Nrn. 5.11, 7.3, 10 Satz 2 und Nr. 11.4 Satz 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015 (JMBl. S. 18, StAnz. Nr. 16) – im Folgenden GemBek – wird für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergänzend Folgendes bestimmt:

1. Periodische Beurteilung

- 1.1 ¹Der periodischen Beurteilung unterliegen für Beurteilungsperioden ab dem 1. Januar 2013 (Nr. 5.1 GemBek) Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2. ²Nicht mehr periodisch beurteilt werden Richterinnen und Richter auf Lebenszeit
 - in den Besoldungsgruppen R 3 und höher sowie
 - in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2, bei denen am Beurteilungsstichtag (Nr. 5.5 GemBek) mehr als 26 Jahre seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vergangen sind.
- 1.2 Darüber hinaus werden die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nicht mehr periodisch beurteilt, die aufgrund Nr. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 17. Oktober 2000 (AllMBl. S. 752), die durch Bekanntmachung vom 17. November 2011 (AllMBl. S. 663) geändert worden ist, zum Beurteilungsstichtag 31. Dezember 2012 nicht periodisch beurteilt wurden.

- 1.3 ¹Richter und Richterinnen, die nach den Nrn. 1.1 und 1.2 nicht beurteilt werden, sind auf Antrag in die periodische Beurteilung einzubeziehen. ²Der an den beurteilenden Präsidenten oder die beurteilende Präsidentin (Nr. 2.2 GemBek) zu richtende Antrag muss vor Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden. ³In der Beurteilung ist zu vermerken, dass sie auf Antrag erstellt worden ist.

2. Anlassbeurteilungen

- 2.1 ¹Wenn im Falle einer Bewerbung der Richterin oder des Richters die letzte Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt, ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen. ²Im Übrigen gelten die Nrn. 7.1 und 7.2 GemBek.
- 2.2 Der Beurteilungszeitraum für die Anlassbeurteilung beginnt mit dem letzten Beurteilungsstichtag (Nr. 5.5 GemBek).

3. Zwischenbeurteilungen

- ¹Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die noch der periodischen Beurteilung unterliegen, sind Zwischenbeurteilungen zu erstellen, wenn sie nach Ablauf eines Jahres seit der letzten periodischen Beurteilung innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder von der Verwaltungsgerichtsbarkeit an eine Behörde versetzt werden. ²In die Zwischenbeurteilungen ist ein abschließendes Gesamturteil aufzunehmen. ³Im Übrigen gilt Nr. 10 GemBek.

4. Beurteilungsinhalt

- 4.1 ¹Für die Beurteilung der Richterinnen und Richter werden einzelne Beurteilungskriterien als besonders wichtig angesehen. ²Daher besteht stets ein Anlass im Sinne der Nr. 3 Satz 3 GemBek, über diese eine Aussage zu treffen. ³Im Einzelnen werden gemäß Satz 1 als wichtig erachtet:
 - Nr. 3.1.1 GemBek,
 - Nr. 3.1.3 GemBek,
 - Nr. 3.1.7 GemBek,

- Nr. 3.1.8 GemBek,
- Nr. 3.2.3 GemBek und
- Nr. 3.2.8 GemBek.

⁴Auf das in Nr. 3.1.8 GemBek genannte Kriterium ist jedoch nur einzugehen, wenn die Richterin oder der Richter im Beurteilungszeitraum mit Führungsaufgaben betraut war.

- 4.2 ¹Zu jedem der in Nr. 4.1 Satz 3 genannten Beurteilungskriterien ist die Ausprägung der Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten anzugeben. ²Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, ist deutlich zu machen, ob die durch das Beurteilungskriterium beschriebenen Eigenschaften bei den Beurteilten besonders ausgeprägt, gut ausgeprägt, durchschnittlich ausgeprägt oder wenig ausgeprägt sind.

5. Überprüfung der Beurteilungen

¹Die dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht werden von der obersten Dienstbehörde nur im Hinblick auf die Einhaltung der Formalien überprüft. ²Die periodischen Beurteilungen sind spätestens vier Monate nach dem jeweiligen Beurteilungszeitraum dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zur abschließenden Überprüfung vorzulegen. ³Im Fall der Beanstandung durch das Staatsministerium wird die Beurteilung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts im Einvernehmen mit dem Staatsministerium geändert. ⁴Eine Überprüfung der dienst-

lichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs findet nur statt, wenn gegen diese Einwendungen erhoben werden. ⁵In diesen Fällen wird die Überprüfung vom Staatsministerium auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs übertragen.

6. Musterbeurteilungsbogen

Die Beurteilungen der Richterinnen und Richter sind nach dem Muster der **Anlagen 1** und **2** zu erstellen.

7. Verwendungsbeginn

Der einheitliche Verwendungsbeginn (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG) wird im Beurteilungsanschreiben festgelegt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 24. Dezember 2016 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 23. Dezember 2022 außer Kraft. ³Mit Ablauf des 23. Dezember 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 17. Oktober 2000 (AllMBl. S. 752), die durch Bekanntmachung vom 17. November 2011 (AllMBl. S. 663) geändert worden ist, außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Beurteilende Dienststelle

Dienstliche Beurteilung Periodische Beurteilung Anlassbeurteilung Beurteilung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayRiG

Anlass:

 Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag Beurteilung auf AntragFür
(Amtsbezeichnung).....
(Vor- und Zuname)

geb. am:

letzte Beförderung am:

(bei Richtern im Eingangsamt: Berufung zum Richter/zur Richterin auf Lebenszeit

am)

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von ... bis ...	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebietes
davon teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitskraftanteil)		

2. Verbale Beurteilung

(nach Nrn. 3.1 bis 3.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015 – JMBl. S. 18, StAnz. Nr. 16 – sowie Nr. 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. November 2016 – AllMBl. S. 2183)

.....

3. Ergänzende Bemerkungen

.....

4. Gesamturteil bzw.

abschließende Bemerkung ()
 Punktzahl in Worten
 bzw. „geeignet/noch nicht geeignet/nicht geeignet“ bei
 Beurteilungen nach Art. 6 Abs. 4 BayRiG

5. Verwendungseignung

(verbale Beschreibung nach Nr. 3.5 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015 – JMBl. S. 18, StAnz. Nr. 16 – sowie Nr. 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. November 2016 – AllMBl. S. 2183)

Führungseignung

.....

sonstige Verwendungseignung
 (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

.....

.....

Dienststelle**Dienstvorgesetzte(r)**

.....

.....

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des beurteilten Richters/
Unterschrift der beurteilten Richterin) Einverstanden

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

 Geändert

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Dienststelle)

.....
(Unterschrift des/der überprüfenden Dienstvorgesetzten)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des beurteilten Richters/
Unterschrift der beurteilten Richterin)

Anlage 2

Beurteilende Dienststelle

Dienstliche Beurteilung (Probezeitbeurteilung)

Für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

letzte Beförderung am:

(bei Richtern im Eingangsamtsamt: Berufung zum Richter/zur Richterin auf Lebenszeit am))

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von ... bis ... davon teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

(verbale Beurteilung nach Nrn. 3.1 bis 3.4 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015 – JMBl. S. 18, StAnz. Nr. 16)

.....

.....

Verwendungseignung

(verbale Beurteilung nach Nr. 3.5 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015 – JMBl. S. 18, StAnz. Nr. 16)

Führungseignung

.....

sonstige Verwendungseignung
(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

.....

Dienststelle**Dienstvorgesetzte(r)**

.....

(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des beurteilten Richters/
Unterschrift der beurteilten Richterin)

Einverstanden

(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Geändert

....., den

(Ort)

(Datum)

(Dienststelle)

.....

(Unterschrift des/der überprüfenden Dienstvorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift des beurteilten Richters/
Unterschrift der beurteilten Richterin)

73-I

Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr****vom 7. Dezember 2016, Az. IB3-1512-31-16**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl. S. 424), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012 (AllMBl. 2013 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Eingangsformel wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „§ 31 KommHV regelt“ durch die Wörter „§ 31 KommHV-Kameralistik und § 30 KommHV-Doppik regeln“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Satz 2 werden nach den Wörtern „Staatsministerium des Innern“ die Wörter „ , für Bau und Verkehr“ und nach den Wörtern „Staatsministerium der Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - 1.2 Nr. 1.1 Spiegelstrich 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Abs. 1 werden die Wörter „31. Juli 2009 (BANz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, S. 3349), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BANz AT 13. Juli 2012 B 3)“ durch die Wörter „22. Juni 2016 (BANz. AT 01.07.2016 B4)“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Abs. 2 werden die Wörter „31. Juli 2009 (BANz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, S. 3349), geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BANz AT 13. Juli 2012 B 3)“ durch die Wörter „31. Juli 2009 (BANz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BANz. 2010 S. 940), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BANz. AT 19.01.2016 B3, BANz. AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A“ durch die Angabe „§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 und 4 VOB/A“ durch die Angabe „§ 3a Abs. 2 und 3 VOB/A“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A“ durch die Angabe „§ 3a Abs. 4 Satz 2 VOB/A“ und die Angabe „30.000“ durch die Angabe „50.000“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Abs. 2 wird die Angabe „30.000“ durch die Angabe „50.000“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Der Höchstwert für die Zulässigkeit des Direktkaufs beträgt abweichend von § 3 Abs. 6 VOL/A 1.000 € ohne Umsatzsteuer.“
 - 1.4.3 In Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5 VOB/A“ durch die Angabe „§ 3a Abs. 4 VOB/A“ ersetzt.
 - 1.4.4 In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
 - 1.5 In Nr. 1.2.4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A“ durch die Angabe „§ 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A“ ersetzt.
 - 1.6 Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:
 - „2.1 Nach Bundesrecht anzuwendende Vergabebestimmungen
Für die Vergabe von Aufträgen ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einschlägig, wenn der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) die Schwellenwerte nach § 106 GWB erreicht oder überschreitet. In diesen Fällen gelten außerdem die mit der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) auf der Grundlage von § 113 GWB erlassene Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO) und Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV). Zusätzlich ist nach § 2 VgV für die Vergabe von Bauleistungen oberhalb des Schwellenwertes Abschnitt 2 der VOB/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BANz. AT 19.01.2016 B3) anzuwenden.“
 - 1.7 In Nr. 2.2 werden die Wörter „in der VOB/A, VOL/A beziehungsweise VOF vorgeschriebenen Mustern“ durch die Wörter „Mustern, die in den Verordnungen nach Nr. 2.1 vorgeschrieben sind,“ ersetzt.
 - 1.8 Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:
 - „2.3 Statistikmeldepflichten
Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB haben statistische Meldungen nach § 8 der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) zu erstatten.“
 - 1.9 In Nr. 4.1.1 wird die Angabe „§§ 102 ff. GWB“ durch die Angabe „§§ 155 ff. GWB“ ersetzt.
 - 1.10 In Nr. 4.1.2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Staatsministerium des Innern“ die Wörter „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - 1.11 In Nr. 4.3.3 werden die Wörter „Anwendung der VOF“ durch die Wörter „der Vergabe von freiberuflichen Leistungen“ ersetzt.
 - 1.12 In Nr. 4.4.1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A“ durch die Angabe „§ 6b Abs. 1 VOB/A“ ersetzt.
 - 1.13 In Nr. 4.4.2 wird die Angabe „§ 7 EG Abs. 4 VOL/A“ durch die Angabe „§ 122 Abs. 3 GWB“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

97-I

**Änderung der Richtlinien für
die Gewährung von Zuwendungen des
Freistaates Bayern für
den öffentlichen Personennahverkehr**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Bau und Verkehr und
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 5. Dezember 2016,
Az. IIE5-3524-2-2 und FV 6220 – 1/21**

1. In Nr. 32 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und der Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) vom 29. November 2011 (AllMBl. S. 668), die durch Bekanntmachung vom 4. Mai 2015 (AllMBl. S. 282) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 2016 in Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern, für Bau
und Verkehr

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen, für Landes-
entwicklung und Heimat

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

1132-W

**Änderung der Richtlinien
zur Vergabe des Meisterbonus und des
Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,
des Innern, für Bau und Verkehr,
der Justiz,
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
sowie für Gesundheit und Pflege**

vom 30. November 2016, Az. 34e-4647/36/1

1. Die Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 2013 (AllMBl. S. 312), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (AllMBl. S. 632) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 3.3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Bayerischen Landeszahnärztekammer“ die

Wörter „sowie dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ eingefügt.

- 1.2 In Nr. 4.2 werden nach den Wörtern „der Bayerischen Landeszahnärztekammer“ die Wörter „sowie dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ eingefügt.
- 1.3 In Nr. 5 werden nach dem Wort „Forsten“ die Wörter „und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ eingefügt; die Wörter „für seinen Geschäftsbereich“ werden durch die Wörter „für ihren jeweiligen Geschäftsbereich“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 8 Abs. 1 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
- 1.5 Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1.1 Nach dem Spiegelstrich „– Kaufmännische/r Fachwirt/in (HWK)“ wird der Spiegelstrich „– Geprüfte/r Kaufmännische/r Fachwirt/in nach der Handwerksordnung“ eingefügt.
 - 1.5.1.2 Nach dem Spiegelstrich „– Verkaufsleiter/in im Nahrungsmittelhandwerk“ wird der Spiegelstrich „– Geprüfte/r Verkaufsleiter/in im Lebensmittelhandwerk“ eingefügt.
 - 1.5.2 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.2.1 Im Unterabschnitt „Fachkaufmann/Fachkauffrau“ werden die Spiegelstriche „– Fachkaufmann/-frau Büro- und Projektorganisation (Gepr.)“, „– Fachkaufmann/-frau Büromanagement (Gepr.)“ und „– Fachkaufmann/-frau für Logistiksysteme (Gepr.)“ gestrichen.
 - 1.5.2.2 Der Unterabschnitt „Fachwirt/Fachwirtin“ wird wie folgt geändert:
 - 1.5.2.2.1 Nach dem Spiegelstrich „– Bankfachwirt/in (Gepr.)“ wird der Spiegelstrich „– Fachwirt/in für Büro und Projektorganisation (Gepr.)“ eingefügt.
 - 1.5.2.2.2 Nach dem Spiegelstrich „– Energiefachwirt/in IHK (Gepr.)“ wird der Spiegelstrich „– Fachwirt/in für Einkauf (Gepr.)“ eingefügt.
 - 1.5.2.2.3 Nach dem Spiegelstrich „– Fachwirt/in Finanzberatung (Gepr.)“ wird der Spiegelstrich „– Fachwirt/in für Logistiksysteme (Gepr.)“ eingefügt.
 - 1.5.2.2.4 Nach den Wörtern „Versicherungen und Finanzen“ wird die Angabe „(Gepr.)“ angefügt.
 - 1.5.2.2.5 Nach dem Spiegelstrich „– Fachwirt/in im Gastgewerbe“ wird der Spiegelstrich „– Fachwirt/in für Vertrieb im Einzelhandel (Gepr.)“ eingefügt.
 - 1.5.2.2.6 Nach dem Spiegelstrich „– Leasingfachwirt/in (Gepr.)“ wird der Spiegelstrich „– Fachwirt/in Marketing (Gepr.)“ eingefügt.
 - 1.5.2.2.7 Der Spiegelstrich „– Fachwirt/in im Sozial- und Gesundheitswesen“ wird gestrichen.
 - 1.5.2.3 Der Unterabschnitt „Fachkraft für Datenverarbeitung“ wird wie folgt geändert:
 - 1.5.2.3.1 In der Überschrift werden die Wörter „Fachkraft für Datenverarbeitung“ durch die Wörter „IHK-Aufstiegsfortbildungen im IT-Bereich“ ersetzt.

- 1.5.2.3.2 Nach dem Wort „IT-Ökonom/in“ wird die Angabe „(Gepr.)“ angefügt.
- 1.5.2.4 Im Unterabschnitt „Betriebswirt/Betriebswirtin“ wird nach dem Wort „Industriemanager/in“ die Angabe „(Gepr.)“ angefügt.
- 1.5.2.5 Im Unterabschnitt „Industriemeister/Industriemeisterin“ wird nach den Wörtern „Papier- und Kunststoffverarbeitung“ die Angabe „(Gepr.)“ angefügt.
- 1.5.3 In Nr. 5.2 werden im Spiegelstrich 4 die Wörter „Hauswirtschaft und Ernährung“ durch die Wörter „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
- 1.5.4 Der Nr. 6 wird der Spiegelstrich „– Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Zahnmedizinische Verwaltungsassistenten vom 16. März 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017“ angefügt.
- 1.5.5 Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:
„7. Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
 – Geprüfte/r Sozialversicherungsfachwirt/in – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Dr. Bernhard S c h w a b
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr

Günter S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

Prof. Dr. Frank A r l o t h
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Michael H ö h e n b e r g e r
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

Ruth N o w a k
Ministerialdirektorin

7523-W

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 8. Dezember 2016, Az. 95b-9507/61/7

1. Nr. 7 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen vom 11. Oktober 2015 (AllMBl. S. 440) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - 1.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Dr. Bernhard S c h w a b
Ministerialdirektor

2129.0-U

**Richtlinien zur Förderung eines
umweltorientierten Managements in
bayerischen Unternehmen
(Bayerisches Umweltmanagement- und
Auditprogramm)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 30. November 2016, Az. 15h-U8033.3-2014/4-56

¹Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs sowie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)

Zuwendungen für Maßnahmen, die ein umweltorientiertes Management in bayerischen Unternehmen unterstützen.
²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
 - 3.1 Projektträger
 - 3.2 Teilnehmer der Projektgruppe
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.3 Höhe der Förderung
 - 5.4 Beihilfemaximale Beträge
6. Mehrfachförderung
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 7.1 Bewilligungsbehörde
 - 7.2 Antragsverfahren
 - 7.3 Bewilligungsverfahren
 - 7.4 Auszahlung der Zuwendung, Verwendungsnachweis
8. Hinweise und Subventionsregelungen
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zweck der Zuwendung

¹Durch die Zuwendung sollen bayerische Unternehmen zu einer betrieblichen Umweltpolitik ermutigt werden, die den Umweltschutz systematisch so im Unternehmen und den internen Abläufen verankert, dass nicht nur die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften gestärkt wird, sondern darüber hinaus kontinuierlich und nachhaltig freiwillige Verbesserungen der betrieblichen Umweltleistung erfolgen.
²Dieses Ziel soll durch eine deutliche Erhöhung der

Anzahl von Unternehmen mit einem Umweltmanagement (siehe Nr. 2) erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen von Projektgruppen. ²Dabei organisiert ein Projektträger Gruppenberatungen – ggf. auch in Kombination mit Einzelberatungen vor Ort – zu einem der folgenden Schwerpunkte:

- erstmalige Einführung und Validierung bzw. die einmalige Revalidierung eines Umweltmanagementsystems nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, im Folgenden EMAS genannt,
- erstmalige Einführung und Zertifizierung bzw. die einmalige Rezertifizierung eines Umweltmanagementsystems gemäß der Norm DIN EN ISO 14001 ff., im Folgenden ISO 14001 genannt,
- erstmalige Einführung und Zertifizierung bzw. die einmalige Rezertifizierung eines Umweltmanagements nach den Vorgaben des Qualitätsverbands umweltbewusster Betriebe (QuB) und
- erstmalige Einführung und externe Prüfung eines Umweltmanagements nach den Vorgaben des Ökologischen Projekts für integrierte Umwelttechnik (ÖKOPROFIT) bzw. die einmalige Teilnahme am ÖKOPROFIT-Klub mit externer Prüfung.

³Der Erfolg der Beratungen ist für jeden Teilnehmer der Projektgruppe nachzuweisen (siehe Nr. 7.4).

3. Zuwendungsempfänger**3.1 Projektträger**

¹Der Projektträger ist für die Organisation der Projektgruppe zuständig. ²Dazu zählen insbesondere:

- Akquise von Teilnehmern,
- Auswahl und Beauftragung eines Beratungsunternehmens und
- Öffentlichkeitsarbeit.

³Projektträger können Unternehmen, Organisationen der Wirtschaft, wie z. B. Kammern, Verbände oder Innungen und Kommunen sein. ⁴Beratungsunternehmen sind von der Projektträgerschaft ausgeschlossen. ⁵Zwischen dem Projektträger und dem beauftragten Beratungsunternehmen darf keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

3.2 Teilnehmer der Projektgruppe

Folgende Projektgruppenteilnehmer mit Sitz oder Niederlassung in Bayern können eine Zuwendung erhalten:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- freiberuflich Tätige,
- Organisationen der Wirtschaft, wie z. B. Kammern, Verbände oder Innungen,
- kommunale Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Eine Projektgruppe besteht aus mindestens fünf bis maximal fünfzehn Teilnehmern. ²Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall davon abweichende Gruppengrößen zulassen. ³Die Beantragung einer Ausnahme von genannter Gruppengröße und die Zu-

stimmung müssen schriftlich erfolgen. ⁴Zuwendungen werden nur gewährt, wenn das Projekt erfolgreich abgeschlossen wurde (siehe Nr. 7.4).

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt durch Zuschüsse als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Gruppen- und Einzelberatungen, für die Validierung, Zertifizierung bzw. externe Prüfung des eingeführten umweltorientierten Managements sowie für dessen einmalige Revalidierung bzw. Rezertifizierung. ²Ausgaben für Mieten sind zuwendungsfähig, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind. ³Die Ausgaben des Projektträgers für die organisatorische Abwicklung der Förderung (siehe Nr. 3.1) sowie für ggf. erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts, z. B. Durchführung einer Informations- und Abschlussveranstaltung, Erstellung von Informationsmaterial und eines Abschlussberichts sowie Lizenzgebühren, sind ebenfalls zuwendungsfähig. ⁴Bei Zuwendungsempfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kommen jeweils die Beträge ohne Mehrwertsteuer zum Ansatz. ⁵Reisekosten, Bewirtungskosten sowie interner Personalaufwand sind nicht zuwendungsfähig. ⁶Projektgruppen, deren zuwendungsfähige Ausgaben in der Summe eine Bagatellgrenze in Höhe von 10 000 Euro nicht überschreiten, werden nicht gefördert.

5.3 Höhe der Förderung

¹Es wird eine Zuwendung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. ²Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektträgers werden bis maximal 3 000 Euro anerkannt. ³Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Projektgruppenteilnehmer werden abhängig vom Schwerpunkt des geförderten umweltorientierten Managements bis zu maximal folgender Höhe anerkannt:

- EMAS:
 - 7 000 Euro bei der Einführung,
 - 3 500 Euro bei einer Revalidierung,
- ISO 14001:
 - 5 000 Euro bei der Einführung,
 - 2 500 Euro bei einer Rezertifizierung,
- QuB:
 - 4 000 Euro bei der Einführung,
 - 2 000 Euro bei einer Rezertifizierung,
- ÖKOPROFIT:
 - 4 000 Euro bei der Einführung,
 - 2 000 Euro beim ÖKOPROFIT-Klub.

5.4 Beihilfeshöchstbeträge

¹Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. ²Ist das Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig, darf der Gesamtbetrag 100 000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für den gleichen Zweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Schwaben.

7.2 Antragsverfahren

¹Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde vor Beginn des Projekts von den Zuwendungsempfängern schriftlich einzureichen. ²Die Anträge müssen mindestens enthalten:

- eine Projektbeschreibung,
- Angaben zum Projektträger bzw. den Teilnehmern der Projektgruppe,
- ein Angebot des Beratungsunternehmens mit Zeit- und Kostenplan,
- eine Erklärung jedes Zuwendungsempfängers über den Erhalt sonstiger Zuwendungen oder Förderungen sowie zur Vorsteuerabzugsfähigkeit und
- einen Finanzierungsplan mit Darlegung der Gesamtfinanzierung.

³Den Anträgen ist eine rechtsverbindliche Erklärung über bereits gewährte oder beantragte De-minimis-Beihilfen beizufügen.

7.3 Bewilligungsverfahren

¹Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage dieser Richtlinien nach der Reihenfolge des Antrageingangs und erlässt den Zuwendungsbescheid. ²Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erlass des Bewilligungsbescheids beginnen. ³In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. ⁴Das darf nur erfolgen, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und feststeht, dass die zulässigen Beihilfeshöchstbeträge nicht überschritten werden. ⁵Eine nachträgliche, rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen. ⁶Durch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entsteht kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Förderung. ⁷Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns muss schriftlich erfolgen. ⁸Der Zuwendungsbescheid wird gegenstandslos, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten – vom Datum des Bewilligungsbescheids an gerechnet – begonnen worden ist.

7.4 Auszahlung der Zuwendung, Verwendungsnachweis

¹Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendung nach Vorlage und Prüfung des vom Zuwendungsempfänger zu erstellenden Verwendungsnachweises aus. ²Als Nachweis für die dauerhafte und nachhaltige freiwillige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes bei den Projektgruppenteilnehmern übermittelt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde

- ein Abrechnungsformular,

- die Rechnung des externen Beraters mit Zahlungsbeleg und Beleg des Beratungsauftrags,
- die Rechnung des Umweltgutachters bzw. des akkreditierten Zertifizierers mit Zahlungsbeleg,
- für EMAS bzw. ISO 14001:
einen Nachweis der Eintragung im EMAS-Register bzw. das Zertifikat eines bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierten Zertifizierers, das die Übereinstimmung des Umweltmanagementsystems mit der Norm ISO 14001 bestätigt sowie
- für QuB, ÖKOPROFIT bzw. ÖKOPROFIT-Klub:
einen Nachweis über die erfolgte Prüfung.

³Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung im Rahmen einer örtlichen Prüfung zu kontrollieren.

⁴Die Unterlagen sind vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren.

8. Hinweise und Subventionsregelungen

¹Die Bewilligungsbehörde kann Mittel nur im Rahmen der ihr vorher vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellten Fördermittel bewilligen. ²Zuwendungen, die aufgrund dieser Richtlinien bewilligt werden, sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB). ³Die im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltenen Angaben zum Projekt sowie die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Zuwendungen. ²Sie tritt mit Ablauf des 22. Oktober 2020 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7803.1-L

Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. November 2016, Az. A1-7141-785

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten (Schulkostenerstattungsrichtlinien – SKERL) vom 14. Mai 2007 (AllMBl. S. 294), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. November 2014 (AllMBl. S. 528) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Dem Wortlaut der Überschrift der Nr. 3 werden die Wörter „Erstattungsfähige Seminare als“ vorangestellt.
 - 1.2 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Spiegelstrich 2 wird gestrichen.
 - 1.2.2 Spiegelstrich 3 wird Spiegelstrich 2.
 - 1.2.3 Folgender Spiegelstrich 3 wird angefügt:
„– Seminar Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (bis zu zwei Lehrgangstage)“.
 - 1.3 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Im Spiegelstrich 1 wird das Wort „(viertägig)“ durch die Wörter „(bis zu fünf Lehrgangstage)“ ersetzt.
 - 1.3.2 Im Spiegelstrich 2 wird das Wort „(viertägig)“ durch die Wörter „(bis zu fünf Lehrgangstage)“ ersetzt.
 - 1.3.3 Im Spiegelstrich 3 wird das Wort „dreitägig“ durch die Wörter „bis zu drei Lehrgangstage“ ersetzt.
 - 1.3.4 Im Spiegelstrich 4 wird das Wort „fünftägig“ durch die Wörter „bis zu fünf Lehrgangstage“ ersetzt.
 - 1.3.5 Spiegelstrich 5 wird gestrichen.
 - 1.4 Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Im Spiegelstrich 1 wird das Wort „(fünftägig)“ durch die Wörter „(bis zu fünf Lehrgangstage)“ ersetzt.
 - 1.4.2 Im Spiegelstrich 2 wird das Wort „(viertägig)“ durch die Wörter „(bis zu vier Lehrgangstage)“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 3.4 wird das Wort „(fünftägig)“ durch die Wörter „(bis zu fünf Lehrgangstage)“ ersetzt.
 - 1.6 Nach Nr. 3.6 wird folgende Nr. 3.7 eingefügt:
„3.7 Seminartage zu speziellen Fachthemen
In Einzelfällen können mit Zustimmung des StMELF, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel pro Einrichtung und Jahr Referentenkosten für maximal zwei Seminartage für aktuelle Seminarinhalte zu Spezialthemen abgerechnet werden, die nicht durch staatliches Personal übernommen werden können. Die Abrechnungssätze werden in Abhängigkeit von der Qualifizierung mit maximal 20 % des jeweils gültigen DEULA-Lehrgangsentgelts festgesetzt.“

1.7 Nr. 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3 Das Seminargeld beträgt für	
– das Landtechnikseminar (fünftägig)	80 %
– das Landmaschinenseminar (dreitägig)	36 %
– das Seminar für soziale und religiöse Bildung (pro Seminartag)	12 %
– das haushaltstechnische Seminar (pro Seminartag)	6 %
– das Seminar für Berufsausbildungs- und Mitarbeiterführung (pro Seminartag)	9 %
– das Seminar für Persönlichkeitsbildung (eintägig)	20 %

des DEULA-Lehrgangsentgelts (Richtwert der Arbeitsgemeinschaft der DEULA e.V.).“

1.8 Nach Nr. 6.2 wird folgende Nr. 6.3 eingefügt:

„6.3 Fremdreferenten,
im Rahmen von maximal zwei Schulungstagen je Einrichtung und Jahr. Die Vergütung erfolgt analog zu Nr. 3.4 der Bildungskostenregelung.“

1.9 Die bisherigen Nrn. 6.3 bis 6.5 werden die Nrn. 6.4 bis 6.6.

1.10 In Nr. 6.6 wird das Wort „Bildungsaufwandsregelung“ durch das Wort „Bildungskostenregelung“ und die Angabe „StMLF“ durch die Angabe „StMELF“ ersetzt.

1.11 In Nr. 7 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7803.2-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. November 2016, Az. A1-7107-638

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Förderung von Baumaßnahmen im Bereich der agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachakademien und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (BauFöR) vom 31. Mai 2007 (AllMBL S. 585), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2013 (AllMBL S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Dem Spiegelstrich 1 werden die Wörter „(insbesondere Landwirtschaftsschulen, Technikerschulen, Höhere Landbauschulen und Fachakademien) sowie“ angefügt.

1.1.2 Spiegelstrich 2 wird gestrichen.

1.1.3 Spiegelstrich 3 wird Spiegelstrich 2.

1.2 In Nr. 2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

1.3 In Nr. 2.3 Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

1.4 Nach Nr. 2.5 Abs. 1 wird folgende Nr. 2.6 eingefügt:

„2.6 Die geplanten Maßnahmen müssen im Sinne der jeweils geltenden Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) gemäß Nrn. 5.2.1 und 8.3.2 FAZR zuweisungsfähig sein.“

1.5 Die bisherige Nr. 2.5 Abs. 2 wird Nr. 2.6 Abs. 2 und in Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

1.6 Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

1.6.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt in analoger Anwendung von Nr. 5.2.1 FAZR, ohne Kostengruppen 600 und 750.“

1.6.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1.6.2.1 Die Wörter „förderfähigen Kosten“ werden in Satz 1 und 2 jeweils durch die Wörter „zuwendungsfähigen Ausgaben“ ersetzt.

1.6.2.2 In Satz 2 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „für Finanzen zuständigen“ eingefügt und die Wörter „der Finanzen“ nach dem Wort „Staatsministerium“ werden gestrichen.

1.7 In Nr. 5 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

- 1.8 In Nr. 6 Satz 2 werden nach der Angabe „(ANBest-K)“ die Wörter „, bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ gestrichen.
- 1.9 Nr. 7.2 wird aufgehoben.
- 1.10 Die bisherige Nr. 7.3 wird Nr. 7.2.
- 1.11 In Nr. 8.2 Satz 1 Spiegelstrich 2 werden die Wörter „förderfähigen Kosten“ durch die Wörter „zuwendungsfähigen Ausgaben“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 9 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7803.2-L

Änderung der Bildungsförderungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 29. November 2016, Az. A1-7107-1/3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFöR) vom 7. März 2011 (AllMBl. S. 210, 517), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. November 2014 (AllMBl. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Präambel wird folgender Absatz angefügt:
„Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“
- 1.2 In den Nrn. 1.1, 1.2.1 und 1.2.2 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
- 1.3 Nr. 1.3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Werden Maßnahmen durch nichtstaatliche Stellen durchgeführt, sind diese Erstzuwendungsempfänger und leiten die Zuwendung an die Zuwendungsempfänger weiter, oder verrechnen sie mit deren Kostenanteil für die Bildungsmaßnahme.“
- 1.4 In Nr. 1.4.1.1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

- 1.5 Nr. 1.6 wird wie folgt gefasst:

„1.6 Verfahren

Bewilligungsstellen sind:

bei Durchführung an staatlichen Einrichtungen:

- die Landesanstalt für Landwirtschaft einschließlich aller Organisationseinheiten für Maßnahmen an deren Einrichtungen,
- die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
- das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eigene Maßnahmen,
- die Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft für Maßnahmen der Meistervorbereitung,

bei Durchführung an nichtstaatlichen Einrichtungen:

- das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im örtlichen Zuständigkeitsbereich,
- die Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft für forstwirtschaftliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen von nichtstaatlichen Trägern zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft,
- das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft, Triesdorf für Maßnahmen der Meistervorbereitung Agrarservice.

1.6.1 Antragstellung

Die Beantragung einer Förderung von Maßnahmen nach Nr. 1.2 erfolgt anlässlich des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, der Anmeldung zum BGJ, bzw. der Anmeldung der Meisteranwärter zu einem Vorbereitungslehrgang.

Die jeweilige Förderung erfolgt auf Grundlage der Angaben im Durchführungsnachweis.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Eingang der oben genannten Anmeldungen bzw. Anträge als erteilt.

Der Durchführungsnachweis wird für Maßnahmen

- staatlicher Stellen unter Verwendung von Muster 1,
 - nichtstaatlicher Stellen unter Verwendung der Muster 2, 4 und 5
- erbracht.

1.6.2 Abwicklung

Die unter Nr. 1.6 genannten Bewilligungsstellen sind lediglich Bewilligungs- und Auszahlungsstellen. Die Bewilligungsstellen fertigen einen Zuwendungsbescheid bei Maßnahmen staatlicher Stellen nach Muster 1 und bei durchgeführten Maßnahmen seitens nichtstaatlicher Stellen nach Muster 3.

- Nichtstaatliche Stellen als Erstzuwendungsempfänger leiten die bewilligten Fördermittel in privatrechtlicher Form an die Teilnehmer der Bildungsmaßnahmen als Letztempfänger der Zuwendung weiter (Muster 4 und 5). Eine Weiterleitung der Zuwendung ist auch gegeben, wenn die Zuwendung aus verwaltungsökonomischen Gründen mit dem Kostenanteil der Teilnehmer für die Bildungsmaßnahme verrechnet wird.
- 1.6.3 Verwendungsnachweis
Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel gilt mit Vorlage des Durchführungsnachweises (Muster 1) bzw. der Teilnehmerliste (Muster 5) als erbracht."
- 1.6 Nr. 1.7 wird aufgehoben.
- 1.7 In Nr. 2.1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „es, einen Anreiz zur Inanspruchnahme einer weiterführenden Fortbildungsmaßnahme zu geben, an“ eingefügt; die Wörter „die Förderung von“ werden gestrichen.
- 1.8 Nr. 2.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 Nach den Wörtern „Gegenstand der Förderung ist“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- 1.8.2 Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Spiegelstrich 8 angefügt:
„– von Lehrgängen und Seminaren an der Akademie Landschaftsbau Weihestephan (ALW).“
- 1.9 In Nr. 2.4.2 wird in der Überschrift das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
- 1.10 Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2.7“ durch das Wort „Präambel“ ersetzt.
- 1.10.2 Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Mit der Aushändigung der Stipendiumsurskunde gilt das Stipendium als bewilligt.“
- 1.11 Dem Wortlaut der Nr. 2.6.1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Mit der Anmeldung an einer Landwirtschaftsschule oder einer staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft kann gleichzeitig der Antrag auf Vergabe eines Stipendiums gestellt werden.“
- 1.12 In den Nrn. 2.6.2 und 2.6.3 wird jeweils das Wort „Kostenbelege“ durch das Wort „Ausgabenbelege“ ersetzt.
- 1.13 Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„2.7 Zuwendungsvoraussetzungen“.
- 1.13.2 Abs. 1 wird aufgehoben.
- 1.14 In Nr. 2.8 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
- 1.15 Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 1.15.1 In Anlage 1 wird in Nr. 2 die Angabe „6,20 €“ durch die Angabe „6,50 €“ ersetzt.
- 1.15.2 Muster 1 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung.
- 1.15.3 Im Muster 2 werden in Nr. 4.2 die Aufzählungspunkte 4 und 5 einschließlich der Fußnoten gestrichen.
- 1.15.4 Im Muster 3 wird in Nr. 1 den Wörtern „Aus- und Fortbildung“ das Wort „beruflichen“ vorangestellt; nach dem Wort „Land-“ wird das Wort „, Haus-“ eingefügt.
- 1.15.5 Im Muster 4 wird jeweils den Wörtern „Aus- und Fortbildung“ das Wort „beruflichen“ vorangestellt.
- 1.15.6 Muster 5 wird aufgehoben.
- 1.15.7 Muster 6 wird Muster 5.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Erklärung der Antragsteller:

- Die Antragsteller beantragen eine Förderung nach den Bildungsförderungsrichtlinien (BifÖR). Mit der Unterschrift auf dem Durchführungsnachweis wird bestätigt, dass
- die geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden sind,
 - keine anderweitigen Förderungen aus öffentlichen Mitteln (Nr. 1.5 bzw. 2.5 der BifÖR) für die Maßnahme in Anspruch genommen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Antragsteller sind mit dem Speichern und Verarbeiten der Daten für Förderzwecke einverstanden.

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben die Antragsteller mit ihrer Unterschrift zur Kenntnis genommen:

- Die Behörden der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
- Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 48, 49, 49a BayVwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.
- Der Zuschussempfänger und die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, falls sich die für die Gewährung der Zuwendung maßgebenden Umstände ändern oder wegfallen.
- Die Berechnungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Den Antragstellern ist bekannt, dass

- unrichtige, unvollständige oder falsche Angaben oder das Unterlassen von Angaben zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen können.
- die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

II. Bewilligung der Zuwendung

Bewilligungsbehörde

Den im Teil I aufgeführten Antragstellern wird der dort festgesetzte Zuschuss im Wege der Festbetrags- bzw. Anteilsfinanzierung bewilligt. Die Auszahlung erfolgt über die Bewilligungsbehörde als Auszahlungsstelle direkt an die Zuwendungsempfänger bzw. wird mit den Kosten verrechnet. Die im Antrag (Teil I) aufgeführten Erklärungen bzw. Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gesamtkosten der Maßnahme (einschl. USt.):**Gesamtkosten der Maßnahme je Teilnehmer:****Öffentliche Finanzierung (Zuschuss):****Öffentliche Finanzierung je Teilnehmer:**

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

7803.2-L**Änderung der Bildungskostenregelung – StMELF****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 30. November 2016, Az. A1-7161-466

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Vergütungen und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bildungskostenregelung – StMELF) vom 14. Mai 2007 (AllMBl. S. 296), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. November 2014 (AllMBl. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Nr. 2 wird in Spalte 3 die Angabe „25,30“ durch die Angabe „26,50“ ersetzt; in Spalte 4 wird die Angabe „36,70“ durch die Angabe „38,50“ und die Angabe „50,60“ durch die Angabe „53,10“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Nr. 3.1 wird die Angabe „6,20“ durch die Angabe „6,50“ ersetzt.
 - 1.1.3 In Nr. 3.2 wird die Angabe „10,50“ durch die Angabe „11,00“ ersetzt.
 - 1.2 Der Fußnote *) wird folgender Spiegelstrich 3 angefügt:

„– Berufsschullehrer, bei Mitwirkung an den schriftlichen Abschlussprüfungen, die nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Unterricht und Kultus über die Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft vom 25. Juni 2012 (AllMBl. S. 578, KWMBL. S. 239) wahrzunehmen sind. Die Regelungen nach Nr. 6 der oben genannten Gemeinsamen Bekanntmachung bleiben unberührt.“
 - 1.3 Im Satz nach der Überschrift „Geltungsdauer“ wird die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt durch die Angabe „31. Dezember 2019“.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7815-L

**LEADER-Förderrichtlinie
für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im
Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER
gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU)
Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 17. Oktober 2016, Az. E3-7020.2-1/572

¹LEADER in der Förderperiode 2014 bis 2020 fördert Maßnahmen der lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. ²Zur Umsetzung von LEADER in Bayern erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) die vorliegende LEADER-Förderrichtlinie. ³Der Umsetzungszeitraum endet am 31. Dezember 2023. ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und ausreichend bereitgestellter Mittel durch die Europäische Union.

1. Zuwendungszweck

¹Im Rahmen von LEADER werden Projekte gefördert, die zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) von lokalen Aktionsgruppen (LAGs) und zur Stärkung der LEADER-Gebiete beitragen. ²Zentrale Elemente von LEADER sind dabei Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung. ³Die vielfältigen LEADER-Aktivitäten sollen wie bereits in der Vergangenheit zur Steigerung der Attraktivität der jeweiligen Region, zur nachhaltigen Nutzung vorhandener Potenziale, zur Bildung von Netzwerken und zur Bündelung von Kräften durch den innovativen und integrierten Ansatz beitragen.

2. Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014
- Bayerische Haushaltsordnung in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Anhang I – Liste zu Art. 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

3. Bestimmungen zur Umsetzung von LEADER

3.1 Gegenstand der Förderung

Eine Förderung im Rahmen der vorliegenden LEADER-Förderrichtlinie ist möglich für:

- a) die vorbereitende Unterstützung in Gebieten (bestehende LAGs und neu interessierte Gebiete), die eine LES erstellen und sich mit dieser beim LEADER-Auswahlverfahren bewerben;
- b) die Durchführung von Projekten zur Umsetzung der LES einer LAG;
- c) die Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und/oder transnationalen Kooperationsprojekten zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften (auch in Nicht-EU-Ländern);
- d) das LAG-Management, das die Geschäftsführung der LAG sowie alle der Entwicklung des jeweiligen LEADER-Gebiets dienenden Tätigkeiten umfasst, auch im Rahmen von Kooperationsprojekten.

3.2 Antragsteller

¹Antragsteller können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (ausgenommen staatliche Behörden), natürliche Personen und Personengesellschaften sein. ²Für das Projekt „LAG-Management“ ist nur die jeweilige LAG antragsberechtigt. ³In Ausnahmefällen kann auch ein anderer (insbesondere Landkreis oder Kommune) mit entsprechender Vereinbarung mit der LAG antragsberechtigt sein. ⁴Eine Antragstellung für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ (im Rahmen von Nr. 3.1 Buchst. b) ist nur durch die LAG möglich.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.3.1 Art der Förderung

¹Die LEADER-Förderung erfolgt als Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilfinanzierung. ²Ausnahmen stellen die „vorbereitende Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a und das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ dar, für die eine Festbetragsförderung gewährt wird. ³Für die Förderung werden Fördermittel der EU und des Freistaats Bayern eingesetzt, wobei auch eine Förderung ausschließlich aus bayerischen Haushaltsmitteln möglich ist. ⁴Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der „förderfähigen öffentlichen Ausgaben“ (gemäß Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

3.3.2 Förderrate (= Fördersatz im Sinne des „öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben“)

¹Der „öffentliche Beitrag zu einem Vorhaben“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen. ²Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der „förderfähigen öffentlichen Ausgaben“, der andere Teil wird aus Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln (einschließlich kommunaler Mittel) erbracht. ³Für die innerstaatliche Lastenverteilung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wird dabei Folgendes festgelegt: ⁴Der aus ELER-Mitteln und/oder Landesmitteln bestehende Zuschuss beträgt

- a) bei produktiven Investitionen (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), d. h. Investitionen, die bei Vergleich mit ähnlich gestalteten Projekten üblicherweise zur Gewinnerzielung durchgeführt werden, 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens zwei Dritteln im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils geltendem LEP) liegt, 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- b) bei sonstigen Projekten zur Umsetzung der LES einer LAG (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens drei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens zwei Dritteln im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils geltendem LEP) liegt, 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- c) bei Kooperationsprojekten (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) einschließlich Vorbereitung bei gebietsübergreifenden Kooperationen 60 % und bei transnationalen Kooperationen 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; wenn mindestens die Hälfte der an einem Kooperationsprojekt beteiligten bayerischen LAGs zu den LAGs mit höherer Förderung gemäß Buchst. b gehören, beträgt die Höhe des Zuschusses 70 % (gebietsübergreifend) bzw. 80 % (transnational); bei produktiven Investitionen beträgt der Zuschuss bei Kooperationsprojekten einheitlich 40 %;
- d) bei LAG-Management 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens zwei Dritteln im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß jeweils geltendem LEP) liegt, 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- e) für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der jeweiligen LAG maximal 20 000 Euro pro LAG (Festbetrag);
- f) für die „vorbereitende Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a (vor dem LEADER-Auswahlverfahren) maximal 10 000 Euro pro LAG bzw. Bewerber-Gebiet (Festbetrag).

⁵Abweichend davon kann die LAG mit entsprechender Begründung die Höhe des möglichen Zuschusses für Projekte begrenzen, wenn entsprechende Regelungen in der LES bzw. in einer Fortschreibung der LES oder ergänzenden Beschlüssen enthalten sind.

3.3.3 Wettbewerbsrecht

¹Beihilfen, die unter einen der Freistellungstatbestände des

- Art. 53 „Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes“,
- Art. 55 „Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen“ oder
- Art. 56 „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen“ (bezogen auf Einrichtungen zur Nahversorgung oder sozialen Integration)

der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) fallen, werden im Rahmen dieser Verordnung gewährt.²Ansonsten können Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV nur im Geltungsbereich und im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen und weitere Bestimmungen

3.4.1 Fördervoraussetzungen

- a) ¹LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer LAG liegen. ²Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt dem LAG-Gebiet dient.
- b) Es müssen zu jedem LEADER-Projekt ein Nachweis über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vorliegen.
- c) Es darf sich bei LEADER-Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften (z. B. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Bauleitplanung, Schulträgerschaft) handeln.
- d) Es muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projekts vorliegen.
- e) Voraussetzung für die Förderfähigkeit der „vorbereitenden Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a ist, dass aus dem betreffenden Gebiet eine LES im LEADER-Auswahlverfahren eingereicht wird.

3.4.2 Auswahlkriterien

¹Das Projektauswahlverfahren für LEADER-Projekte einschließlich der Kooperationsprojekte und die Festlegung sowie Anwendung der Projektauswahlkriterien erfolgt ausschließlich durch die LAG und in deren Zuständigkeitsbereich. ²Die Auswahlkriterien für die Projektauswahl werden von der LAG in ihrer LES in Form einer „Checkliste Projektauswahlkriterien“ festgelegt. ³Bei der Projektauswahl muss die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der LES berücksichtigt werden. ⁴Eine LEADER-Förderung setzt voraus, dass das betreffende Projekt im Projektauswahlverfahren der LAG die Mindestpunktzahl erreicht. ⁵Die Bewertung der einzelnen Projekte anhand der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ erfolgt durch das LAG-Entscheidungsgremium. ⁶Für die „vorbereitende Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a und das LAG-Management gemäß Nr. 3.1 Buchst. d ist das Projektauswahlverfahren der LAG nicht einschlägig.

3.4.3 Zusätzliche Bestimmungen

- a) ¹Projekte dürfen vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen sein. ²Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. ³Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. ⁴Für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der „vorbereitenden Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a gilt die Zustimmung zum

vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt, die entsprechenden Ausgaben können nachträglich gefördert werden. ⁵Denn diese Vorbereitungsmaßnahmen können erst nach der Bewerbung des jeweiligen Gebiets beim LEADER-Auswahlverfahren und somit nach ihrer Durchführung und Bezahlung beantragt werden.

- b) ¹Für die Anbahnung von Kooperationsprojekten als projektvorbereitende Aktivitäten (siehe Nr. 3.4.4 Buchst. g) gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. ²Die hierfür anfallenden Ausgaben können daher – auch nachdem sie bereits angefallen und vorfinanziert sind – später in den Förderantrag für das Kooperationsprojekt aufgenommen werden.
- c) ¹Mittel anderer Geldgeber wie zulässige Mehrfachförderung (gemäß Nr. 3.6), sonstige öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden ohne Gegenleistung etc. werden zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben herangezogen, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind. ²Treten solche Mittel nachträglich hinzu, sind sie als zusätzliche Deckungsmittel anteilig von der Förderung abzuziehen (Nr. 2.1 ANBest-K bleibt unberührt).
- d) ¹Vom Antragsteller sind grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufzubringen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann vom StMELF eine Abweichung genehmigt werden.
- e) ¹Bei LEADER-Projekten ist grundsätzlich die Identität zwischen Antragsteller und Betreiber erforderlich. ²In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch der Antragsteller mit einem Dritten einen Betreiber-, Miet-, Pachtvertrag zum antragsgemäßen Betrieb des Projekts abschließen. ³Die Haftung für die zweckbestimmte Nutzung des Förderprojekts und für eventuelle Rückforderungsansprüche verbleibt davon unberührt beim Antragsteller.

3.4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

- a) ¹Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes bzw. gleichwertige Belege nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte). ²Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist. ³Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsempfänger sonst Anspruch auf Erstattung, insbesondere durch steuerliche Optionsrechte, geltend machen kann.
- b) ¹Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu maximal 1 000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. ²Diese Begrenzung gilt nicht für Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe etc. im Sinne projektvorbereitender Studien bzw. Konzepte.
- c) ¹Im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten mit Beteiligung bayerischer LAGs können Maßnahmen

außerhalb Bayerns nur gefördert werden, wenn die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz der Mittel bei den zuständigen Behörden des Freistaats Bayern (Bewilligungsstellen) liegt.² Immobilien sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in Bayern liegen.

- d) Im Rahmen des LAG-Managements sind Personalausgaben, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für die Qualifizierung der LAG und des LAG-Managements, Vernetzungsausgaben wie Teilnahme an Vernetzungstreffen von LAG-Netzwerken, Ausgaben für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie sowie Ausgaben für die Sensibilisierung der Region (Erleichterung des Austausches zwischen Interessenvertretern, Information über LES, Unterstützung potenzieller Projektträger etc.) zuwendungsfähig.
- e) Personalausgaben im Rahmen von LAG-Management und Projektmanagement umfassen auch Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz.
- f) Im Rahmen der „vorbereitenden Unterstützung“ gemäß Nr. 3.1 Buchst. a sind Ausgaben für Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Ausgaben für die Ausarbeitung der LES einschließlich erforderlicher Studien und Ausgaben für Qualifizierung/Aktivierung der Akteure der künftigen LAG zuwendungsfähig.
- g) ¹Ausgaben für die Anbahnung von Kooperationsprojekten können z. B. Ausgaben für Übersetzer, Unterlagen, Räumlichkeiten, Fahrtkosten etc. für Vorbereitungstreffen sowie auch Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer an Vorbereitungstreffen umfassen. ²Solche Projektanbahnungen können nur gefördert werden, wenn hierfür ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, die auf den Antragsteller für das spätere Kooperationsprojekt ausgestellt und von diesem bezahlt worden sind.
- h) ¹Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können LAGs auf formlose schriftliche Anfrage hin nicht wettbewerbsrelevante Maßnahmen lokaler Akteure unterstützen, die den Entwicklungszielen ihrer LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken. ²Die Höhe der Unterstützung aus dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ durch die LAG beträgt dabei maximal 2 500 Euro je Einzelmaßnahme. ³Die LAG bestimmt in ihrem Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“, nach welchen Kriterien das LAG-Entscheidungsgremium über solche Anfragen und die Höhe der Unterstützung entscheidet.

3.4.5 Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben

Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden:

- a) Eine Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaf-

ten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen möglich.

- b) Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen.
- c) Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein.
- d) ¹Bei der Antragstellung ist der Wert der geplanten Eigenleistung im Falle von vollständiger Fremdvergabe (laut Ermittlung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle, in der Regel Architekt) anzugeben. ²Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen.
- e) Bei Vorlage des Zahlungsantrags muss der Antragsteller eine Bestätigung einer fachlich qualifizierten Stelle (in der Regel Architekt) dafür vorlegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden.
- f) Der als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannte Betrag der Eigenleistung beträgt 60 % des zuwendungsfähigen Betrags, der sich laut Kostenschätzung bei Durchführung durch ein Unternehmen ergeben würde.
- g) Bei einer Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben stellt die Obergrenze für die Höhe des Zuschusses (aus ELER- und Landesmitteln) der Betrag der tatsächlich bezahlten Rechnungen (zuwendungsfähige Ausgaben dieser Rechnungen) abzüglich 10 % dieses Betrags dar.

3.4.6 Förderbeschränkungen

- a) ¹Die maximale Höhe des aus ELER- und/oder Landesmitteln bestehenden Zuschusses für LAG-Management beträgt insgesamt 250 000 Euro pro LAG. ²Zudem darf die für LAG-Management gewährte Unterstützung 25 % der für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie der jeweiligen LAG anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- b) ¹Der aus ELER- und/oder Landesmitteln bestehende Zuschuss für Projekte ist grundsätzlich auf 200 000 Euro pro Projekt beschränkt. ²Die LAG kann (außer bei De-minimis-Beihilfen) eine Überschreitung beschließen, wenn das jeweilige Projekt zu mehr als einem Entwicklungs- bzw. Handlungsziel ihrer LES beiträgt und in ihrem Projektauswahlverfahren mindestens 80 % der dort möglichen Maximalpunktzahl erreicht.
- c) Projekte mit einem Zuschuss (aus ELER- und/oder Landesmitteln) von weniger als 3 000 Euro werden nicht bewilligt.
- d) ¹Für Projekte, die der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des AEUV genannten Produkten dienen, ist eine Förderung nur als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 möglich. ²Projekte zur Erzeugung von in Anhang I des AEUV genannten Produkten im Sinne von landwirtschaftlicher Primärproduktion sind in LEADER nicht zuwendungsfähig.

- e) ¹Es darf sich bei einem Projekt nicht ausschließlich um Grunderwerb handeln. ²Falls der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken als Bestandteil zu einem LEADER-Projekt gehört, können die Ausgaben für den Grunderwerb maximal bis zu einer Höhe von 10 % der insgesamt für das Projekt anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.
- f) Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 1 Million Euro, deren Förderung nicht im Rahmen der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe erfolgt, sind gemäß Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 etwaige Nettoeinnahmen nach Projektabschluss zu berechnen und werden bei der Förderung berücksichtigt.
- g) Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 50 000 Euro, deren Förderung nicht im Rahmen der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe erfolgt, sind gemäß Art. 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Nettoeinnahmen während der Durchführung von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.
- h) Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.
- i) Behördliche Gebühren sowie Zölle sind nicht zuwendungsfähig.
- j) Anschlusskosten sind nur innerhalb der Grundstücksgrenze zuwendungsfähig.
- k) Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- l) Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- m) ¹Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig. ²Die Verwendung historischer Baustoffe, der Erwerb von Exponaten oder historischem Material etc. fallen – wenn dies als typischer Projektbestandteil zum Gesamtprojekt gehört (z. B. zur Ausstattung eines Museums) – nicht unter die Definition von gebrauchter Technik und Ausstattung. ³Die betreffenden Ausgaben sind somit zuwendungsfähig.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) ¹Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. ²Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P; ANBest-K), soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt wird.
- b) ¹Nr. 1.3 ANBest-P wird nicht angewendet. ²Stattdessen sind die monatlich maximal als zuwendungsfähige Ausgaben anrechenbaren Beträge (Bruttogehalt und Sozialbeiträge sowie sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers bezogen auf eine Vollzeitstelle) bei der Förderung von Personalkosten gemäß Nr. 3.3.2 Satz 4 Buchst. b, c und d für LAG-Management auf maximal 5 000 Euro pro Monat, für Projektmanagement auf maximal 4 300 Euro pro Monat und für Assistenzkräfte auf maximal 3 000 Euro pro Monat begrenzt.
- c) Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ wird die ANBest-P für die einzelnen von der LAG unterstützten Maßnahmen regionaler Akteure nicht angewendet.
- d) Die in Art. 23 und 44 BayHO genannten Prüfungsrechte stehen auch den Organen der EU (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof, Bescheinigende Stelle) zu.
- e) ¹Nr. 3 ANBest-P wird nicht angewendet. ²Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (§§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung bzw. Abschnitt 2 der VOB/A) bleiben unberührt. ³Soweit die Vergabevorschriften nicht anzuwenden sind, ist ab einem Netto-Auftragswert von 2 500 Euro eine entsprechende Markterkundung (in der Regel mindestens drei Angebote) erforderlich.
- f) Nr. 3.1 ANBest-K ist ab einem Nettoauftragswert von 2 500 Euro anzuwenden.
- g) Die Bewertung von Vergabeverstößen erfolgt in Anlehnung an die Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet.
- h) ¹In Ergänzung zu Nr. 4.1 ANBest-P und zu Nr. 4 ANBest-K gilt: ²Die zeitliche Bindung des Zweckbindungszwecks endet bei Bauten, baulichen Anlagen und Erwerb von Grundstücken zwölf Jahre, bei Maschinen, Geräten und Ausstattungs-/Einrichtungsgegenständen fünf Jahre nach der Schlusszahlung.
- i) Nr. 4.2 ANBest-P wird nicht angewendet.
- j) ¹Die Antragstellung erfolgt für alle LEADER-Projekte – in Abweichung von Nr. 3.1 VVK auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.3 genannten Vollzugshinweisen. ²Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheids.
- k) ¹Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt für alle LEADER-Projekte – in Abweichung von Nr. 6.1.1 ANBest-K auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.3 genannten Vollzugshinweisen. ²Bei investiven Projekten kann von kommunalen Körperschaften nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.
- l) Rückforderungsansprüche sind ab einer Zuschusshöhe von mehr als 20 000 Euro bei erkennbarem wirtschaftlichem und/oder Vorhabenrisiko in geeigneter Weise abzusichern.
- m) In Abweichung von Nr. 6.3 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-K gilt eine Aufbewahrungsfrist bis 31. Dezember des Jahres, in dem die Zweckbindungsfrist endet, sofern nicht nach steuer-

lichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

- n) Ergänzend zu Nr. 6.1.4 ANBest-P und Nr. 6.3.2 ANBest-K gilt, dass für den Nachweis der Verwendung der Mittel elektronische Belege Originalbelegen gleichgestellt sind.

3.6 Mehrfachförderung

¹Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn

- es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gemäß Art. 23 und 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer oder des Bundes) handelt und
- mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist.

²Die Summe aller Zuschüsse (aus EU- und Landesmitteln) aus öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal 90 % der Ausgaben zu begrenzen. ³Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der LEADER-Förderung.

4. Verfahren

4.1 Zuständigkeit

¹Für die Umsetzung von LEADER in Bayern ist das StMELF verantwortlich. ²Für die Beratung, Information und Koordinierung bei LEADER in den Regionen sowie die Abstimmung mit anderen Verwaltungen/Fonds sind die LEADER-Koordinatoren an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit Fachzentrum „Diversifizierung und Strukturentwicklung“ zuständig.

4.2 Zuständigkeit für die einzelnen Projekte

¹Die Zuständigkeit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren von Projekten im Rahmen der vorliegenden LEADER-Förderrichtlinie liegt beim örtlich zuständigen AELF mit Fachzentrum „Diversifizierung und Strukturentwicklung“. ²Im Rahmen von LEADER können alle Projekte gefördert werden, die der Umsetzung der LES einer LAG dienen und den Vorgaben dieser LEADER-Förderrichtlinie entsprechen, sofern sie nicht aus einem anderen EU-Fonds oder einer anderen ELER-Förderrichtlinie gefördert werden und keine fachlich betroffene andere Verwaltung Einwände gegen eine LEADER-Förderung hat. ³Die Abwicklung aller LEADER-Projekte erfolgt im Rahmen der LEADER-Förderrichtlinie im Zuständigkeitsbereich des StMELF.

4.3 Anweisungen zum Verfahren

¹Bei der Abwicklung sind die einschlägigen EU-Bestimmungen nach den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich zugehöriger delegierter Rechtsakte und Durchführungs-Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ²Zudem sind die Förderhinweise und Vollzugshinweise (Verwaltungs- und Kontrollsystem LEADER) des StMELF zu LEADER zu beachten.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 2016 tritt die LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. März 2015 (AllMBl. S. 204) außer Kraft. ³Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. ⁴Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
LAG	Lokale Aktionsgruppe (Mehrzahl: LAGs)
LES	Lokale Entwicklungsstrategie
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
VVK	Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften

7845-L**Änderung****der Schulobst- und -gemüseprogrammrichtlinie****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 28. November 2016, Az. M4-7687.2-1/30**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogrammrichtlinie – SOGPR) vom 24. September 2015 (AllMBl. S. 454) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Einleitung wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nach Spiegelstrich 4 werden die beiden folgenden Spiegelstriche 5 und 6 eingefügt:
 - „– Durchführungsverordnung (EU) 2016/248 der Kommission vom 17. Dezember 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe und Verteilung von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms und zur Festlegung der vorläufigen Aufteilung dieser Beihilfe,
 - Delegierte Verordnung (EU) 2016/247 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe und Verteilung von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms,“
 - 1.1.2 Die bisherigen Spiegelstriche 5 bis 7 werden die Spiegelstriche 7 bis 9.
 - 1.2 Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt bis zum 31. März 2018 für Beihilfeanträge, die die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 betreffen.“
 - 1.2.2 Satz 3 wird gestrichen.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

787-L

**Richtlinien zur Förderung von
Beratungsleistungen im Rahmen der
Verbundberatung
(BerFÖR)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**vom 9. November 2016, Az. A-7171-1/197**

- 1. Rechtliche Grundlagen**
 - 1.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfen sind bezüglich der Fördergegenstände Nrn. 3.1, 3.2.5 und 3.2.6 nach Art. 22 Abs. 3 Buchst. c und bezüglich der Fördergegenstände Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4 nach Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ freigestellt.
 - 1.2 Landesrechtliche Grundlagen

¹Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG). ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. ³Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).
- 2. Zweck der Zuwendung**

¹Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken, die Prozess- und Produktqualität optimieren und die Landwirtschaft bei der Erfüllung der gesellschaftlichen Anforderungen durch eine produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung unterstützen sowie den Wissenstransfer in die Praxis beschleunigen. ²Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe auf die besonderen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, effizienter Energieeinsatz, Biodiversität, Gewässerschutz, Tierwohl) und die sich dynamisch verändernden Erfordernisse der Märkte anzupassen. ³In den Beratungsinhalten sind die Normen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die CC-Vorgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu berücksichtigen.
- 3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Beratungsleistungen für Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von anerkannten Beratungsanbietern² im Verbund mit der staatlichen Beratung in folgenden Bereichen erbracht werden:

1 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1)

2 Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl. S. 162) in der jeweils geltenden Fassung.

- 3.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in den Bereichen
- 3.1.1 Produktionstechnik und betriebszweigspezifische Ökonomik,
- 3.1.2 Arbeitswirtschaft,
- 3.1.3 Betriebszweigauswertung, wenn diese nach den Vorgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft gefertigt, plausibilisiert und zur Auswertung fristgerecht vorlegt wird,
- 3.1.4 landwirtschaftliches Bauen.
- 3.1.5 ¹Der Eigenanteil der nach Nr. 3.1 beratenen Unternehmen muss bei mindestens 20 % des Preises der Leistungseinheit (ohne Umsatzsteuer) liegen. ²Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) in Beratungsfeldern festgelegt.
- 3.2 Sonstige Beratungsleistungen
- 3.2.1 ¹Leitung von Arbeitskreisen auf Grundlage von genehmigten Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen. ²Ein Arbeitskreis muss mindestens zehn Mitglieder umfassen. ³Es sind mindestens sechs dreistündige Treffen im Kalenderjahr abzuhalten. ⁴Der Mindesteigenanteil je Mitglied beträgt jährlich 90 Euro inkl. USt. ⁵Bei Arbeitskreisen, die im zweiten Halbjahr starten oder im ersten Halbjahr enden, sind mindestens drei Treffen und ein Mindesteigenanteil von halbjährlich 45 Euro inkl. USt. je Mitglied erforderlich. ⁶Ein Arbeitskreis ist maximal für die Dauer von drei Jahren förderfähig. ⁷Die Förderung ist jährlich zu beantragen.
- 3.2.2 ¹Durchführung von Workshops auf Grundlage genehmigter themenbezogener Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen. ²Ein Workshop muss mindestens acht Teilnehmer umfassen. ³In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden. ⁴Die Mindesdauer beträgt drei Stunden. ⁵Der Mindesteigenanteil je Teilnehmer beträgt 20 Euro inkl. USt.
- 3.2.3 ¹Durchführung von Feldbegehungen³ mit mindestens zehn Teilnehmern und einer Mindesdauer von zwei Stunden. ²In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.
- 3.2.4 Durchführung von Weinbergbegehungen mit mindestens vier Teilnehmern und einer Mindesdauer von einer Stunde.
- 3.2.5 Betrieb einer Fach-Hotline, die bayernweite und regionalspezifische Themen im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau abdeckt.
- 3.2.6 ¹Produktionstechnische Orientierungsberatung für die Umstellung auf ökologischen Landbau. ²Einmalberatung für umstellungsinteressierte Betriebe in produktionstechnischen Fragen mit einer Mindesdauer von vier Stunden. ³Förderfähig ist nur die Beratung von Betrieben, die bereits eine Erstberatung eines Fachzentrums in Anspruch

genommen haben. ⁴Eine Genehmigung des Fachzentrums zur Durchführung der produktionstechnischen Orientierungsberatung muss vorliegen.

4. Begünstigte

¹Begünstigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben. ²Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte ein eigener Förderanspruch. ³Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) im Sinn von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsempfänger

¹Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. ²Sie müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinie für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form von verbilligten Dienstleistungen weiterzugeben. ³Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen,
- fachliche Feststellungen und Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit, die für die Beratung von allgemeinem Interesse sind, für entsprechende Auswertungen an die Landesanstalt für Landwirtschaft, die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeben,
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen,
- in der Rechnung die Höhe der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und der abgerechneten Stunden aufzuführen,
- die Beratungsleistungen entsprechend der gewährten Zuwendung verbilligt abgeben,
- der Landwirtschaftsverwaltung auf Verlangen die nach Nr. 6.2 zu erstellenden Protokolle – möglichst in elektronischer Form – zur Verfügung stellen,

³ Dies beinhaltet auch Grünland und Obstbau.

- detaillierte Aufzeichnungen zu den in den einzelnen Fördergegenständen geleisteten Arbeitszeiten führen und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung der Angemessenheit der Förderpauschalen vorlegen,
 - Aufzeichnungen über jede der Einzelbeihilfen zehn Jahre lang, vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an, zur Verfügung halten,
 - die Einnahmen und Ausgaben der geförderten Maßnahmen durch getrennte Rechnungslegung ausweisen und von sonstigen geförderten und nicht geförderten Tätigkeiten wirtschaftlich trennen.
- 6.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers
- 6.2.1 Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen (siehe Nr. 9.1.1) und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt sind.
- 6.2.2 ¹Der Zuwendungsempfänger muss bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 Beratungsprotokolle mit folgenden Mindestinhalten erstellen:
- Name des Beratungsunternehmens und des Beraters,
 - Name des Begünstigten mit Betriebsnummer,
 - Datum der Beratung,
 - Anlass der Beratung,
 - Beratungsempfehlung.
- ²Dem Begünstigten ist ein Beratungsprotokoll auszuhändigen. ³Die Rechnung an den Begünstigten muss mindestens enthalten:
- Zahl der Beratungsstunden,
 - Preis je Stunde (ohne Umsatzsteuer),
 - Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer),
 - Umsatzsteuer,
 - Gesamtbetrag (inkl. Umsatzsteuer),
 - Förderbetrag,
 - Endbetrag für den Begünstigten.
- 6.2.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss bei sonstigen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 (Arbeitskreise, Workshop)
- Mitgliederlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
 - Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Mitglieder führen,
 - Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
- bei sonstigen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 (Feldbegehungen, Weinbergbegehungen)
- Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
 - Protokolle je Begehung erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
- bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.5 (Fach-Hotline)
- eine Liste mit Name und Ort oder Betriebsnummer des Anrufers sowie des Beratungsgegenstands führen,
- bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.6 (produktionstechnische Orientierungsberatung) Beratungsprotokolle mit folgenden Mindestinhalten erstellen:
- Name des Beratungsunternehmens und des Beraters,
 - Name des Begünstigten mit Betriebsnummer,
 - Datum und Dauer der Beratung,
 - Anlass der Beratung,
 - Beratungsempfehlung.
- ²Dem Begünstigten ist ein Beratungsprotokoll auszuhändigen.
- 7. Art und Umfang der Förderung**
- ¹Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Dienstleistungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. ²Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bzw. je Leistungseinheit gewährt. ³Mit den Pauschalen sind alle Aufwendungen abgegolten. ⁴Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.
- 7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4
- Die Förderpauschale beträgt für alle Beratungsfelder bis zu 45 Euro je Beratungsstunde.
 - Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsfeld im Kalenderjahr 1 500 Euro je Betrieb/eigenständiger Betriebsstätte nicht übersteigen.
- 7.2 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1.3
- ¹Die Förderpauschale beträgt 400 Euro je Betriebszweigauswertung. ²Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.
- 7.3 Zuwendung bei sonstigen Dienst- und Beratungsleistungen nach Nr. 3.2
- Die Förderpauschale beträgt bei
- Nr. 3.2.1 je Arbeitskreis bei mindestens sechs Treffen im Kalenderjahr bis zu 2 700 Euro, je Arbeitskreis bei mindestens drei Treffen im Kalenderjahr bis zu 1 350 Euro,
 - Nr. 3.2.2 je Workshop ab einer Mindestdauer von drei Stunden bis zu 300 Euro, je Workshop ab einer Mindestdauer von vier Stunden bis zu 400 Euro,
 - Nr. 3.2.3 je Feldbegehung bis zu 200 Euro,
 - Nr. 3.2.4 je Weinbergbegehung bis zu 100 Euro,
 - Nr. 3.2.5 je Minute nachgewiesener Gesprächsdauer 2,40 Euro,
 - Nr. 3.2.6 je Beratung bis zu 180 Euro.
- 8. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen**
- Der Begünstigte ist verpflichtet,
- die Betriebszweigauswertung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten

Verrechnung mit Vergleichsgruppen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen;

- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.

9. Verfahren

9.1 Verfahren für den Begünstigten

9.1.1 Antragstellung

¹Der Begünstigte hat die jeweiligen Beratungsleistungen beim Zuwendungsempfänger vor Beratungsbeginn schriftlich zu beantragen. ²Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Unternehmens,
- KMU-Erklärung,
- UiS-Erklärung,
- Erklärung Rückforderungsanordnung,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

9.1.2 Entscheidung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme des Begünstigten an der Maßnahme.

9.1.3 Abrechnung

¹Die Kosten für erbrachte Beratungsleistungen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. ²Der staatliche Zuschussanteil mindert diesen Rechnungsbetrag.

9.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

9.2.1 Antragstellung

¹Der Zuwendungsempfänger stellt bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Landesanstalt für Landwirtschaft als Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er die Art der Beratungsleistung, den erwarteten Umfang (Gesamtstunden je Beratungsfeld), den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt. ²Für eine Förderung nach Nr. 3.1.3 ist der Antrag bis spätestens 31. Juli für die Auswertung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu stellen. ³Für sonstige Beratungsleistungen ist die Angabe der Anzahl der voraussichtlichen Maßnahmen (Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4 und 3.2.6) und die Anzahl der voraussichtlichen Gesprächsminuten (Nr. 3.2.5) erforderlich.

9.2.2 Bewilligung

¹Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. ²Sie erlässt einen

vorläufigen Bewilligungsbescheid. ³Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. ⁴Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2.3 Verwendungsnachweis

9.2.3.1 Fristen

¹Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. ²Für Betriebszweigauswertungen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

9.2.3.2 Inhalte

¹Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der beantragten Beratungsleistungen zu erbringen. ²Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die beantragten Fördergegenstände darzustellen. ³Die beihilfefähigen Kosten und die Einnahmen in den einzelnen Fördergegenständen sind entsprechend der Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen. ⁴Dem Verwendungsnachweis für sonstige Beratungsleistungen sind nach

- Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die Bestätigungen der zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung über die fachliche Notwendigkeit und die Erfüllung der konzeptionellen Anforderungen beizulegen,
- Nr. 3.2.5 die Abrechnungen der Telefonanbieter zum Nachweis der Gesprächsminuten beizulegen,
- Nr. 3.2.6 die Genehmigung des Fachzentrums zur Durchführung der produktionstechnischen Orientierungsberatung beizulegen.

9.2.3.3 Prüfung von Unterlagen

Der Zuwendungsempfänger hat

- Anträge der Begünstigten,
- Beratungsprotokolle,
- Rechnungen des Zuwendungsempfängers an den Begünstigten, Eigenanteil des Begünstigten,
- Zahl der Beratungsstunden,
- Zahlungsfluss vom Begünstigten ggf. über den Beauftragten gemäß Nr. 5 zum Zuwendungsempfänger

der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen bzw. für eine Vor-Ort-Kontrolle bereitzuhalten.

9.2.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags; die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises;
- für Betriebszweigauswertungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises;

- für sonstige Beratungsleistungen bis zu 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.2.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

9.3 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen einschließlich Änderungen,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro.

10. Weiterleitung der Zuwendung

¹Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von

einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Anerkennungsbescheids⁴ und des Förderbescheids eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. ²Dazu ist eine Weiterleitungsvereinbarung nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Unter- oder Mitgliedsorganisation zu schließen.

11. Sonstige Bestimmungen

¹Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. ²Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren. ³Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden. ⁴Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

787-L

**Richtlinien zur Förderung der
Bienenhaltung, insbesondere zur
Verbesserung der Erzeugungs- und
Vermarktungsbedingungen für
Bienenzuchterzeugnisse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 29. November 2016, Az. L7-7407-1/477**

¹Grundlagen dieser Richtlinien sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013
- Deutsches Imkereiprogramm 2017 bis 2019, notifiziert mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1102 der Kommission vom 5. Juli 2016
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Teil 1: EU-kofinanzierte Maßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung der Bienenhaltung dient der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und der Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung durch Maßnahmen in den Bereichen technische Hilfe und Bienen-gesundheit.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Technische Hilfe für die Imker

2.1.1 Fortbildungen für Imker durch Vereine

Die Förderung wird gewährt für Fortbildungen für Imker, die der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen dienen und von Imkervereinen, Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden (Letztempfänger) durchgeführt werden.

2.1.2 Investive Maßnahmen von Imkern

Die Förderung wird gewährt für den Kauf der in **Anlage 1** genannten Geräte zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen.

2.2 Bekämpfung der Varroose

¹Die Förderung wird gewährt für den Kauf von Varroazid-Applikatoren durch Imker (Letztempfän-

ger). ²Ergänzungs- und Verbrauchsmaterialien sind nicht förderfähig.

3. Ausschluss von Maßnahmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 finanziert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

a) bei Fortbildungen für Imker durch Vereine nach Nr. 2.1.1

- der Landesverband Bayerischer Imker (LVBI),
- der Verband Bayerischer Bienenzüchter (VBB),
- die Bayerische Imkervereinigung (BIV),
- der Landesverband Buckfastimker Bayern und
- die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes,

b) bei investiven Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 unabhängig von der Rechtsform

– Imker:

Imker sind Personen, die Bienen halten.

– Anfänger in der Imkerei:

Anfänger müssen mit der Bienenhaltung erstmals begonnen und im ersten Halbjahr des Förderjahres oder in den drei Jahren davor einen Anfängerlehrgang besucht haben.

– Erwerbsimker:

Erwerbsimker müssen nachweisen, dass sie für mindestens 25 Völker Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bezahlen.

– Imkerliche Vereinigungen:

¹Eine imkerliche Vereinigung besteht aus mehreren Imkern, die Geräte (z. B. größere Varianten von Schleudern, Wachsschmelzern und Mittelwandgießanlagen) zusammen kaufen und zusammen nutzen. ²Imkervereine werden als imkerliche Vereinigungen gewertet. ³Einkaufsgemeinschaften und wirtschaftliche Vereine (z. B. Honigerzeugergemeinschaften) sind nicht antragsberechtigt.

c) bei der Bekämpfung der Varroose nach Nr. 2.2 die Imkerkreisverbände und die Imkervereine.

5. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Imkereiprogramme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie nach den einschlägigen Förder- und Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF).

5.1 Fortbildungen nach Nr. 2.1.1

Fortbildungen können gefördert werden, wenn

a) der Referent aus folgendem Personenkreis stammt:

- staatlich anerkannte Bienenfachwarte,
- staatlich anerkannte Bienensachverständige (BSV, vormals „Gesundheitswarte“),

- Fachberater für Bienenzucht,
 - Mitarbeiter des Fachzentrums Bienen an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und
 - andere, besonders qualifizierte Referenten.
- b) sie mindestens 120 Minuten dauern,
 - c) mindestens zehn Personen teilgenommen haben und dies durch eine Teilnehmerliste belegt wird,
 - d) sie im Vorfeld durch einen Veranstaltungshinweis öffentlich angekündigt werden,
 - e) sie im jeweiligen EU-Imkereijahr (1. August bis 31. Juli) stattfinden und
 - f) das Thema der Fortbildung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse dient.

5.2 Investive Maßnahmen nach Nr. 2.1.2

Die in der Anlage 1 genannten Geräte können gefördert werden, wenn

- a) es sich um Neuanschaffungen handelt,
- b) bei einem Nettoinvestitionsvolumen von über 5 000 Euro die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme durch die Bienenfachberatung bestätigt wird und
- c) sie zwischen der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (vgl. Nr. 7.1.2) und dem Antragsendtermin des Zahlungsantrags bestellt, geliefert und bezahlt werden.

5.3 Bekämpfung der Varroose nach Nr. 2.2

Applikatoren können gefördert werden, wenn

- a) der Antrag mindestens 100 Applikatoren umfasst,
- b) sie ab Beginn des EU-Imkereijahres bis zum Antragsendtermin bestellt, an den Letztempfänger ausgegeben und bezahlt werden und
- c) der Zuschuss des Landratsamts belegt wird (entfällt bei kreisfreien Städten).

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Art der Förderung

¹Die Förderung wird als Zuschuss entsprechend des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten und von der EU genehmigten Drei-Jahres-Programms im Rahmen einer Projektförderung gewährt. ²Fortbildungen für Imker durch Vereine und Bekämpfung der Varroose werden mit einem Festbetrag bezuschusst. ³Investive Maßnahmen werden über eine Anteilfinanzierung gefördert.

6.2 Höhe der Förderung

6.2.1 Technische Hilfe für die Imker – Fortbildungen der Imker durch Vereine

Die Förderung erfolgt mit einem gestaffelten, von der Teilnehmerzahl abhängigen Festbetrag.

Teilnehmer:	Zuwendung:
10 bis 20	bis zu 100 Euro
21 bis 40	bis zu 140 Euro
41 bis 60	bis zu 180 Euro
61 bis 80	bis zu 220 Euro
ab 81	bis zu 260 Euro

6.2.2 Technische Hilfe für die Imker – Investive Maßnahmen in der Bienenhaltung

¹Die Förderung beträgt bis zu 30 Prozent des förderfähigen Nettoinvestitionsvolumens (nachweisbare Ausgaben abzüglich Rabatte, Skonti, Porto-, Transport- und Verpackungskosten). ²Die förderfähigen Netto-Ausgaben werden auf 25 000 Euro je Antragsteller innerhalb der Förderperiode von drei Jahren (2017 bis 2019) begrenzt. ³Unterschreitet das förderfähige Nettoinvestitionsvolumen 400 Euro bei Anfängern oder 800 Euro für andere Imker, wird keine Förderung gewährt.

6.2.3 Bekämpfung der Varroose

¹Die Applikatoren werden von den Landkreisen mit einem Betrag von 2 Euro je Applikator und aus Mitteln der EU (EGFL) mit einem Betrag von bis zu 2 Euro je Applikator gefördert. ²Bei kreisfreien Städten werden die erforderlichen Kofinanzierungsmittel aus dem bayerischen Landeshaushalt bereitgestellt.

7. Abwicklung der Förderung

7.1 Verfahren

7.1.1 Meldung der Völkerzahlen

¹Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. ²In Bayern verpflichten sich die Landesverbände im Antrag zur Förderung der Fortbildung, jährlich von ihren Mitgliedern die Zahl der zum 31. Oktober eingewinterten Bienenvölker zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an das StMELF zu melden. ³Darüber hinaus willigen die Landesverbände ein, dem StMELF auf Nachfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen. ⁴Antragsteller, die eine Förderung für investive Maßnahmen erhalten, verpflichten sich, die Bienenvölkerzahl dem Landesverband zu melden und stimmen zu, dass der Landesverband diese Zahlen dem StMELF zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Kontrollen vorgefundenen Zahl mitteilt.

7.1.2 Antragstellung

¹Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind fristgerecht und schriftlich mit den vorgegebenen Formularen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Die Antragsfristen sind in den Förderhinweisen festgelegt. ³Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. ⁴Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

7.1.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.2 (Fortbildungen, Varroose) gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. ²Es kann mit den Maßnahmen vor Stellung des Förderantrags

begonnen werden. ³Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 (investive) gilt bis zu 5 000 Euro förderfähiges Nettoinvestitionsvolumen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Eingang des Förderantrags als erteilt. ⁴Vorhaben mit einem förderfähigen Nettoinvestitionsvolumen über 5 000 Euro dürfen erst mit dem Datum der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden. ⁵Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

7.1.4 Entscheidung über den Antrag

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

7.1.5 Zahlungsantrag

Fördermittel werden bei der Förderung von investiven Maßnahmen (Nr. 2.1.2) erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags ausgezahlt.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

7.3 Zweckbindung

Bei den investiven Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.2 beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre und beginnt mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids.

7.4 Mehrfachförderung

¹Neben einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden. ²Zulässig sind die Mittel der Landkreise für die Varroosebekämpfung. ³Diese werden als zusätzliche nationale Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt.

7.5 Weiterleitung

¹Bei der Förderung von Fortbildungen gemäß Nr. 2.1.1 und der Bekämpfung der Varroose gemäß Nr. 2.2 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Fördermittel an die Letztempfänger unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. ²Die Weitergabe an den Letztempfänger ist jeweils nachzuweisen. ³Bei den Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 (Fortbildung) ist der Letztempfänger der Veranstalter der Fortbildung (Imkerverein, Kreis-, Bezirks- oder Landesverband). ⁴Bei den Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 (Varroose) sind die Letztempfänger die Imker. ⁵Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- a) die Art und Höhe der Zuwendung,
- b) den Zweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- c) die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
- d) den Bewilligungszeitraum,
- e) die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,

- der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,

- der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;

- f) die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- g) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- h) die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- i) die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde, den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden.

7.6 Kontrollen

¹Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten wurden. ²Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. ³Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Kontrollen vor Ort in Höhe von mindestens fünf Prozent der Antragsteller zu ergänzen.

7.7 Wiedereinziehung und Sanktionen

¹Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. ²Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Betrag zurückgefordert, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den der Antragsteller Anspruch hat. ³Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

7.8 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Förderantrag, im Zahlungsantrag und in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

9. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Teil 2: Landesmaßnahmen

Beihilferechtliche Grundlagen:

- Die Zuwendungen nach den Nrn. 11.1 (Belegstellen), 11.2 (Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten), 11.3 (Imkern auf Probe), 11.6 (Professionalisierung) und 11.7 (Honiganalyse) basieren auf der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Gewerbe).
- Die Zuwendung nach Nr. 11.5 (Öko-Imkern) basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrar).
- Zuwendungen nach Nr. 11.4 (Imkern an Schulen) sind für einfache Bildungsmaßnahmen und daher nicht beihilferelevant.

10. Zweck der Förderung

Die Förderung der Bienenhaltung dient der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse und der Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung.

11. Gegenstand der Förderung

11.1 Belegstellen

Förderfähig ist der Betrieb von Bienenbelegstellen durch Imkervereine (Letztempfänger) zum Zwecke der Reinzucht im Sinne von Art. 13 BayTierZG.

11.2 Standbesuche

Förderfähig sind Standbesuche von Bienensachverständigen (BSV; Letztempfänger) zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

11.3 Imkern auf Probe

¹Förderfähig sind Patenschaften der Imkervereine (Letztempfänger) im Rahmen des Imkerns auf Probe. ²Dabei vermittelt ein erfahrener Imker („Pate“) einer interessierten Person („Probeimker“) die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bienenhaltung.

11.4 Imkern an Schulen

Förderfähig ist die Durchführung von imkerlichen Wahlkursen an Schulen.

11.5 Öko-Imkern

Förderfähig ist die Teilnahme von Bienenhaltern am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung.

11.6 Professionalisierung

Förderfähig ist die Teilnahme von Bienenfachwarten und BSV (Letztempfänger) an Schulungen zur Verbesserung der Didaktik, Rhetorik und Präsentationstechnik.

11.7 Analyse des Honigs

Förderfähig sind die labortechnische Analyse des Honigs der Imker oder eines Verbandes (Letztempfänger) zur Qualitäts- und Sortenbestimmung (Wassergehalt, Invertasegehalt, HMF-Wert, Pollenanalyse) und die Untersuchung auf Rückstände auf die in **Anlage 2** genannten Wirkstoffe innerhalb der vom StMELF jährlich festgelegten Kontingente.

12. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- a) für Maßnahmen nach den Nrn. 11.1 (Belegstellen), 11.2 (Standbesuche), 11.3 (Imkern auf Probe), 11.6 (Professionalisierung) und 11.7 (Analyse):
 - die Bezirksverbände des Landesverbands Bayerischer Imker (LVBI),
 - der Verband Bayerischer Bienenzüchter (VBB),
 - die Bayerische Imkervereinigung (BIV),
 - der Landesverband Buckfastimker Bayern und
 - die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes,
- b) für Maßnahmen nach Nr. 11.4 (Imkern an Schulen):
 - Schulen, die einen Wahlkurs „Imkerei“ anbieten,
- c) für Maßnahmen nach Nr. 11.5 (Öko-Imkern):
 - Bienenhalter, die am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung teilnehmen.

13. Fördervoraussetzungen

13.1 Betrieb von Belegstellen nach Nr. 11.1

Belegstellen werden gefördert, wenn

- es sich um eine staatlich anerkannte Belegstelle handelt,
- mindestens 100 Bienenköniginnen je Antragsteller beantragt werden,
- die Bienenköniginnen in der Zuchtsaison im Zeitraum 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des Antragsjahres angeliefert werden und
- die Zahl der angelieferten Bienenköniginnen und der Anlieferzeitpunkt durch Unterschriften der einzelnen Bienenzüchter bestätigt werden.

13.2 Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten nach Nr. 11.2

¹Standbesuche werden gefördert, wenn

- sie von staatlich anerkannten BSV durchgeführt werden und
- sie im Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des Antragsjahres durchgeführt werden.

²Standbesuche werden nicht gefördert, wenn

- sie der Bekämpfung der Varroose gedient haben oder
- sie im Auftrag des Veterinäramts zur staatlichen Tierseuchenbekämpfung erfolgt sind.

13.3 Imkern auf Probe nach Nr. 11.3

¹Das Imkern auf Probe ist förderfähig, wenn

- die Probeimker jeweils mindestens ein Bienenvolk betreuen,
- die Probeimker begleitend einen Theoriekurs belegen,
- die Betreuung der Probeimker über vier Monate erfolgt,
- die Paten erfahrene Imker sind und jeweils höchstens zehn Probeimker betreuen und
- die Patenschaft im Zeitraum 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des Antragsjahres durchgeführt wird.

²Das Imkern auf Probe ist nicht förderfähig, wenn Pate und Probeimker in häuslicher Gemeinschaft leben.

13.4 Imkern an Schulen nach Nr. 11.4

Das Imkern an Schulen ist förderfähig, wenn

- der Wahlkurs an einer Schule der Primar- und Sekundarstufe durchgeführt wird,
- der Wahlkurs mindestens ein Bienenvolk betreut,
- der Wahlkurs regelmäßig im laufenden Schuljahr stattfindet und sich vorwiegend mit dem Thema „Imkerei“ beschäftigt.

13.5 Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung nach Nr. 11.5

Die Teilnahme am Kontrollverfahren ist förderfähig, wenn

- der Antragsteller durch eine in Bayern zugelassene und beliehene Öko-Kontrollstelle geprüft wird und
- eine aktuelle Bescheinigung gemäß Art. 29 EG-Öko-Verordnung vorgelegt wird.

13.6 Professionalisierung von Fachwarten und BSV nach Nr. 11.6

Die Teilnahme an Schulungen zur Professionalisierung ist förderfähig, wenn

- sie von staatlich anerkannten Fachwarten und BSV besucht wird,
- die Schulung mindestens 120 Minuten dauert,
- sie der Verbesserung der Didaktik, Rhetorik oder Präsentationstechnik dient,
- im Zeitraum 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des Antragsjahres stattgefunden hat und
- die Originalrechnung der Teilnahmegebühr und ein Zahlungsbeleg eingereicht werden.

13.7 Analyse des Honigs nach Nr. 11.7

Die Analyse von Honig ist förderfähig, wenn

- sie im Zeitraum 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des Antragsjahres stattfindet,
- die Originalrechnung für die Durchführung der Analyse und ein Zahlungsbeleg vorgelegt werden und
- das vom StMELF festgelegte Kontingent eingehalten wird.

14. Art und Höhe der Förderung**14.1 Art der Förderung**

¹Die Förderung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt. ²Die Maßnahmen Nrn. 11.1 (Belegstellen), 11.2 (Standbesuche), 11.3 (Imkern auf Probe), 11.4 (Imkern an Schulen) und 11.5 (Öko-Imkern) werden über Festbeträge bezuschusst. ³Die Maßnahmen Nrn. 11.6 (Professionalisierung) und 11.7 (Analyse) werden über eine Anteilfinanzierung bezuschusst.

14.2 Höhe der Förderung

Im Einzelnen werden gefördert:

- der Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen mit einem Festbetrag von bis zu 1 Euro je angelieferter Bienenkönigin,
- die Standbesuche von BSV mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 2 Euro je betreutem Bienenvolk bzw. mindestens 25 Euro, höchstens jedoch 40 Euro je Standbesuch,
- die Betreuung beim Imkern auf Probe durch Imkervereine mit einem Festbetrag von bis zu 100 Euro je Probeimker/Jahr für höchstens zwei Jahre,
- die imkerlichen Wahlkurse an Schulen mit einem Festbetrag von bis zu 300 Euro,
- die Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung mit einem Festbetrag von bis zu 200 Euro,
- die Teilnahme von Bienenfachwarten und BSV an insgesamt bis zu zwei Professionalisierungsmaßnahmen mit maximal 80 Prozent der Teilnahmegebühr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 50 Euro und
- die Analyse des Honigs mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 75 Prozent der Nettoausgaben.

15. Abwicklung der Förderung**15.1 Verfahren**

¹Die Förderung wird auf Antrag gewährt. ²Anträge sind fristgerecht und schriftlich mit den vorgegebenen Formularen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ³Die Antragsfristen werden jährlich vom StMELF festgelegt. ⁴Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. ⁵Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. ⁶Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid ggf. mit De-minimis-Bescheinigung und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

15.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Für alle Landesmaßnahmen gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. ²Es kann mit den Maßnahmen vor Antragstellung begonnen werden. ³Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

15.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

15.4 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

15.5 Weiterleitung

¹Der jeweilige Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel an die Letztempfänger unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben.

²Die Weitergabe an den Letztempfänger ist nachzuweisen. ³Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- a) die Art und Höhe der Zuwendung,
- b) den Zweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- c) die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung/ Anteilfinanzierung),
- d) den Bewilligungszeitraum,
- e) die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
 - der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
 - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- f) die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- g) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- h) die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- i) die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder seine Beauftragten zu dulden.

15.6 Kontrollen

¹Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. ²Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. ³Die Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

15.7 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das StMELF einschließlich der nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

15.8 Wiedereinziehung und Sanktionen

¹Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. ²Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger bzw. in Fällen der Weiterleitung der Letztempfänger im folgenden Jahr zusätzlich von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

16. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis und in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

17. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu Nr. 2.1.2)

Anlage 2
(zu Nr. 11.7)

Auflistung der förderfähigen Geräte bei investiven Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.2

Für alle Antragsteller sind förderfähig:

- Honigschleudern,
- Honigentdeckelungsgeräte,
- Honigpressen und -zentrifugen,
- Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter,
- Honigaufaugeräte,
- Honigpumpen und Rührwerke,
- Honigabfüllmaschinen,
- Honigrefraktometer,
- Wachspressen,
- Wachsschmelzer,
- Wachstöpfe,
- Wachsverflüssiger,
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden,
- einachsige Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden,
- Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen.

Zusätzlich für Erwerbsimker sind förderfähig:

- Anhänger (ohne Anhängerkupplung für die Zugmaschine),
- Ladekräne,
- Stapler.

Folgende Gegenstände bzw. Leistungen sind nicht förderfähig:

Bienenbeuten, Imkerkleidung, Smoker, Waagen, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Rähmchen, Mittelwände, Gläser, Futter, Draht, Anstriche), Ablegerkästen, Schwarmfangbeutel, alle Zuchtmaterialien, Wabenböcke, Pollenfallen, Abfüll- und Lagerbehälter aus Kunststoff, Porto, Versand, Verpackung, Baumaterial, gebrauchte oder selbstgefertigte Geräte.

Auflistung der förderfähigen Rückstandsuntersuchungen gemäß Nr. 11.7

Die Untersuchung auf folgende Wirkstoffe ist förderfähig:

Pflanzenschutzmittel / Wirkstoff

Cantus Gold / Dimoxystrobin / Boscalid
 Fastac SC / Alpha-Cypermethrin
 Karate / Lambda-Cyhalothrin
 Verisan / Iprodion
 Euparen M WG / Tolyfluanid
 Bulldock / Beta-Cyfluthrin
 Systhane / Myclobutanil
 Decis / Deltamethrin
 Cantus / Boscalid
 Discus / Kresoxim-Methyl
 Sumicidin Alpha EC / Esfenvalerat
 Reldan / Chlorpyrifos-methyl
 Amistar / Azoxystrobin

Sonstige

Fabi-Spray / N,N-Diethyl-m-toluamid (DEET)
 Imker-Globol, Styx / Paradichlorbenzol (PDCB)

Varroabekämpfungsmittel

Folbex VA Neu / Brompropylat
 Perizin, Asuntol / Coumaphos
 Klartan, Apistan / Fluvalinat
 Tedion / Tetradifon
 Gabon PA / Acrinathrin
 Supona / Chlorfenvinphos
 Thymovar, Apiguard / Thymol

Die Untersuchung auf folgende Wirkstoffe ist nicht förderfähig:

Amitraz
 Neonicotinoide
 Sulfonamide

2160-A

**Änderung der Richtlinien zur
Förderung der Durchführung des
Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)
in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 8. Dezember 2016, Az. III3/6013.02-1/6

1. In Nr. 8 Satz 2 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern (FSJ-Förderung) vom 20. Dezember 2011 (AllMBl. 2012 S. 119), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. November 2015 (AllMBl. S. 576) geändert worden sind, wird die Angabe „Dezember 2016“ durch die Angabe „August 2017“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
– Festsetzung des Basiswertes gemäß
Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 2. Dezember 2016, Az. II4/6512.01-1/26

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

1. Der Basiswert für **Kindertageseinrichtungen** beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden
 - für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016
1.104,48 €
 - und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
1.128,35 €.
2. Der Basiswert für **Kindertagespflege** beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden
 - für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016
1.048,49 €
 - und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
1.071,15 €.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

**Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
– Festsetzung des Qualitätsbonus gemäß
Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG –**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 2. Dezember 2016, Az. II4/6511-1/34

¹Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration den entsprechend der Entwicklung des Basiswerts angepassten Qualitätsbonus bekannt. ²Der Qualitätsbonus beträgt

– für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

58,03 €

– und für die Förderabschläge vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

59,28 €.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

**Änderung der Richtlinie zur
Förderung von Investitionen im Rahmen des
Investitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 7. Dezember 2016, Az. II4/6511-1/333

1. Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ vom 13. Februar 2008 (AllMBl. S. 144), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. September 2015 (AllMBl. S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift des Teils 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

1.2 In Nr. 10.2 Satz 3 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

1.3 In Nr. 12.4 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

1.4 In Nr. 12.6 und in Nr. 13 Satz 4 wird jeweils die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2126.0-G

**Änderung der Richtlinie
über die Vergabe von Stipendien zur
Verbesserung der medizinischen Versorgung im
ländlichen Raum**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege**

vom 8. Dezember 2016, Az. 31d-G8010-2016/72-9

1. In Abschnitt III Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllMBl. S. 419) wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „30. Juni 2017“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2126.0-G

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung innovativer medizinischer
Versorgungskonzepte**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege**

vom 8. Dezember 2016, Az. 31d-G8060-2016/46-13

1. In Abschnitt III Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte vom 2. Oktober 2013 (AllMBl. S. 422), die durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2014 (AllMBl. S. 381) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „30. Juni 2017“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Soumaya Zorai Ep Chaabani

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. November 2016, Az. Prot 1240-3113-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in München ernannten Frau Soumaya Zorai Ep Chaabani am 10. November 2016 das Exequatur als Konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Salah Chebbi, am 25. April 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Sugandh Rajaram

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. November 2016, Az. Prot 1240-3128-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in München ernannten Herrn Sugandh Rajaram am 17. November 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mude Sevala Naik, am 12. September 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Yorck Otto

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. November 2016, Az. Prot 1090-339-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in München ernannten Herrn Dr. Yorck Otto am 16. November 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Maria-Theresia-Straße 6, 81675 München

Telefon: 089 220695

Telefax: 089 220598

E-Mail: office@hrconsulateindonesiamuc.de

Sprechzeiten: montags, dienstags und donnerstags,
9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines erweiterten Exequaturs an Herrn Dr. Peter Ahner

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. November 2016, Az. Prot 1277-53-274

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls der Föderation St. Kitts und Nevis in Hamburg erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 17. November 2016 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

2023-I**Anlage****Mitgliedschaft beim
Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 30. November 2016, Az. IB4-1517-8-19**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in der Anlage genannten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände, die aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberbayern***Landkreis Starnberg***

Gemeinde Wörthsee

Regierungsbezirk Oberpfalz***Landkreis Amberg-Weizsach***

Markt Hahnbach

Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach

Gemeinde Gebenbach

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Schulverband Am Rauhen Kulm

Regierungsbezirk Oberfranken***Landkreis Bamberg***

Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Regierungsbezirk Unterfranken***Landkreis Haßberge***

Stadt Hofheim i.UFr.

Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr.

Markt Burgpreppach

Gemeinde Aidhausen

Gemeinde Bundorf

Gemeinde Ermershausen

Gemeinde Riedbach

Schulverband Hofheim i.UFr.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster Gruppe

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Die Stelle **des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs** (Besoldungsgruppe R 4)

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht) und Erfahrung als Jurist/Juristin in der öffentlichen Verwaltung verfügen. Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene) oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

2. Zwei oder mehr Stellen **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 3)

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben.

3. Eine oder mehr Stellen für **Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Verwaltungsgericht München** (Besoldungsgruppe R 2)
4. Eine Stelle für **Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Verwaltungsgericht Regensburg** (Besoldungsgruppe R 2)

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden für die in Nr. 2 bis 4 ausgeschriebenen Stellen die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **20. Januar 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG).

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **12. Januar 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 52. und 53. Lieferung, Stand August 2016, Preis 137,76 € + JURION 17,02 € und 153,26 € + JURION 18,94 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 146. bis 148. Lieferung, Stand November 2016, Preis 259,37 €, 282,96 € und 267,24 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 305. bis 309. Lieferung, Stand Juli 2016, Preis 351,12 €, 361,10 €, 370,52 €, 398,78 € und 405,06 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 164. bis 166. Lieferung, Stand August 2016, Preis 207 €, 280 € und 285 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts, 331. bis 334. Lieferung, Stand August 2016, Preis 310 €, 333 €, 352 € und 352 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht**, Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 133. bis 135. Lieferung, Stand Juni 2016, Preis 337 €, 331 € und 308 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 84. bis 89. Lieferung, Stand 1. September 2016, Preis 207,32 €, 208,24 €, 197,60 €, 185,44 €, 188,48 € und 190 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**, Kommentar und Rechtssammlung, 184. bis 186. Lieferung, Stand März 2016, Preis 215,46 €, 178,79 € bzw. 204,12 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 357. bis 359. Lieferung, Stand März 2016, Preis 219,24 €, 229,68 € bzw. 243,60 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 763. bis 765. Lieferung, Stand April 2016, Preis 259,74 €, 286,38 € bzw. 284,16 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 344. bis 346. Lieferung, Stand April 2016, Preis 273,78 €, 301,86 € bzw. 299,52 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 73. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 193,50 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, 137. bis 139. Lieferung, Stand Juni 2016, Preis 148,50 €, 148,50 € bzw. 166,30 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 62. bis 64. Lieferung, Stand September 2016, Preis 131,08 €, 117 € bzw. 163,80 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 168. bis 170. Lieferung, Stand Juni 2016, Preis 144 €, 144 € bzw. 155,50 €.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 34. Lieferung, Stand Mai 2016, Preis 86,94 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 118. und 119. Lieferung, Stand Mai 2016, Preis 259,42 € bzw. 255,06 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 36. bis 38. Lieferung, Stand September 2016, Preis 160,10 €, 226,28 € bzw. 167,66 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 279. bis 281. Lieferung, Stand Mai 2016, Preis 231,40 €, 218,94 € bzw. 229,62 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtigter Teil**, 291. bis 293. Lieferung, Stand April 2016, Preis 128,70 €, 139,40 € bzw. 115,50 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 221. und 222. Lieferung, Stand 30. April 2016, Preis 303,92 € und 204,36 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 71. und 72. Lieferung, Stand September 2016, Preis 90,28 € und 121,44 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 295. bis 298. Lieferung, Stand 1. Juni 2016, Preis 244,20 €, 319,64 €, 351,08 € und 340,60 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 51. Lieferung, Stand April 2016, Preis 109,15 € + JURION 13,49 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 58. Lieferung, Stand April 2016, Preis 131,40 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 167. bis 169. Lieferung, Stand 15. Juli 2016, Preis 91,99 € + JURION 11,73 €, 87,35 € + JURION 10,79 € und 80,72 € + JURION 9,98 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in Bayern in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 36. Lieferung, Stand April 2016, Preis 60,76 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 105. bis 107. Lieferung, Stand 15. Juli 2016, Preis 95,12 €, 104 € und 95,50 €, ISBN 978-3-556-82010-0.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 80. Lieferung, Stand Juli 2016, Preis 110,76 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 88. Lieferung, Stand Juli 2016, Preis 179,68 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**, Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) – Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) – Verwaltungsprozess (VwGO), ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar, 108. und 109. Lieferung, Stand März 2016, Preis inkl. Online-Dienst 124,80 € bzw. 119 €.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**, Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht, 182. bis 184. Lieferung, Stand Mai 2016, Preis 241,82 €, 265,36 € bzw. 258,94 €.

Springer Open, Berlin u. a.

Bach/Berger/Henßler, **Messung von Ressourceneffizienz mit der ESSENZ-Methode**, Integrierte Methode zur ganzheitlichen Bewertung, 2016, XII, 161 Seiten, Preis 53,49 €, ISBN 978-3-662-49263-5.

Das starke Wirtschaftswachstum der letzten Jahrzehnte hat zu einer intensiven Beanspruchung natürlicher Ressourcen geführt, deshalb ist ein effizienter Einsatz von Ressourcen als wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung erforderlich. Die ESSENZ-Methode wurde in einer Kooperation der Technischen Universität Berlin mit namhaften Industriepartnern wie Daimler AG, Siemens AG, ThyssenKrupp Steel Europe AG und weiteren entwickelt. Die ESSENZ-Methode kann sowohl für die Analyse und Optimierung eines einzelnen Produkts als auch für den Vergleich mehrerer Produktalternativen verwendet werden. Ihre Anwendbarkeit ist bereits bei Metallen und fossilen Rohstoffen erprobt.

Springer, Berlin u. a.

Baur-Müller, **Westliche Heilpflanzen in der chinesischen Medizin**, Von der Musterdiagnose zur Rezeptur, 2016, XVII, 422 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-662-48761-7.

Das Buch beschreibt umfassend und praxisnah die Integration der westlichen Kräuter in die TCM. Es werden die chinesischen Syndrommuster anhand der fünf Wandlungsphasen übersichtlich und prägnant vorgestellt und passende Rezepturvorschläge aufgelistet. Die Kapitel zu den Funktionskreisen werden mit passenden Pflanzenportraits

samt Foto und klinischen Fallvorstellungen mit Angabe von Diagnose, Rezepturanalyse und Verlauf abgerundet. Besondere Aspekte zu Gynäkologie, Kinderheilkunde und Autoimmunerkrankungen sind ebenso enthalten.

Dalby, **Grundlagen der Strafverfolgung im Internet und in der Cloud**, Möglichkeiten, Herausforderungen und Chancen, 2016, XXII, 282 Seiten, Preis 59,99 €, Research, ISBN 978-3-658-12629-2.

Das Buch bietet einen Überblick über die Straftaten und Ermittlungsmaßnahmen im Internet. Es führt in das Cloud Computing und Cloud Storage ein und behandelt dann den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Cloud-Speicher. Der Autor präsentiert einen speziellen, strukturierten und kohärenten Ansatz zur Strafverfolgung im Internet generell und speziell in der Cloud, der die vielseitigen Probleme der Datenauslagerung in die Cloud lösen soll. Er erläutert die Verknüpfung zwischen Ermittlungswegen, -methoden und -zielen miteinander und mit den Grundrechten des Bürgers.

Durstewitz/Lange, **Meer, Wind, Strom**, Forschung am ersten deutschen Offshore-Windpark alpha ventus, 2016, XXV, 260 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-09782-0.

Über 100 Forscher der RAVE-Initiative (Research at alpha ventus) arbeiteten in interdisziplinären Forschungsprojekten daran, das Wissen über die Offshore-Windenergienutzung zu erweitern und anwendungsorientierte Lösungen zu finden, um sie als eine zuverlässige, nachhaltige und kostengünstige Energiequelle auf Dauer zu etablieren. Von Deutschlands erstem Offshore-Windpark werden über 1200 Messgrößen aufgezeichnet und sind über ein zentrales Forschungsarchiv zugänglich. Die Auswertungen erfolgen dezentral an Forschungseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet. Das verständliche Buch berichtet über Ziele, Methoden und Schwierigkeiten der RAVE-Forschungsprojekte, die Ergebnisse und stellt ihre Bedeutung für die weitere Nutzung der Offshore-Windenergie dar.

Kleinhenz, **Die dunkle Seite der Macht: eine Typologie von Führung**, 2016, IX, 46 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-12318-5.

Das Buch befasst sich mit den verschiedenen Persönlichkeitsstrukturen von handelnden Managern und Leadern. Es beleuchtet einige Extrempersönlichkeiten mit ihren Erkennungsmerkmalen und gibt Tipps zum Umgang mit diesen Charakteren.

Kleinhenz, **Dialogisches Management zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit**, Personal- und Organisationsentwicklung für Führungskräfte, 2015, IX, 49 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-11842-6.

Das Buch widmet sich der Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit durch Einführung eines Dialogischen Managements. Im Mittelpunkt steht der praxisnahe Einbezug eines Dialogischen Managements in Abhängigkeit vom psychologischen Vorrang der jeweiligen Führungskräfte.

Robertz/Oksanen/Räsänen, **Viktimisierung junger Menschen im Internet**, Leitfaden für Pädagogen und Psychologen, 2016, VII, 43 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-12324-6.

Das Buch gibt einen Überblick über potenzielle Gefahren der Internetnutzung und befasst sich mit den Risiken, die aus hassbasiertem Online-Material und möglicherweise

schädigenden Inhalten hervorgehen. Die Forschungsergebnisse der Länder werden verglichen.

Esser, **Gender und Burnout**, Erlebte Gerechtigkeit bei Männern und Frauen im Berufs- und Privatleben, 2016, VI, 81 Seiten, Preis 34,99 €, BestMasters, ISBN 978-3-658-12782-4.

In dem Buch wird die Wirkung der erlebten Gerechtigkeit in der beruflichen und privaten Rolle auf das Burnout-Risiko untersucht. Je weniger Gerechtigkeit erlebt wird, desto eher treten Burnout-Symptome auf, wobei die Wechselwirkung zwischen der erlebten beruflichen und privaten Gerechtigkeit bei Männern und Frauen unterschiedlich ausfällt. Die Gerechtigkeit multipler Lebensrollen als Schutzfaktor vor Burnout wird zur Diskussion gestellt.

Glandt, **Amphibien und Reptilien**, Herpetologie für Einsteiger, 2016, VIII, 246 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-49726-5.

Das fachlich fundierte und verständliche Buch zu den Lurche und Kriechtieren bietet einen umfassenden Einblick in die Materie. Wichtige Methoden wie z. B. die immer häufiger genutzten Wasserfallen werden erläutert. Ein Schwerpunkt des Bandes widmet sich der Gefährdung und der Rettung der vom Aussterben bedrohten Spezies.

Reichling/Frater-Schröder/Saller, **Heilpflanzenkunde für die Veterinärpraxis**, 3., bearbeitete und ergänzte Auflage 2016, XV, 364 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-662-48794-5.

Die Neuauflage gibt eine systematische und praxisnahe Einführung in die Anwendung von Heilpflanzen in der Veterinärpraxis. Das Buch ordnet die Pflanzen nach Indikationsgebieten und beschreibt die botanischen Eigenschaften, die Inhaltsstoffe und ihre Wirkungen, die Anwendungsgebiete mit exakten Dosierungen und Rezepturen und mögliche unerwünschte Wirkungen sowie rechtliche Regelungen zur Anwendung. Eine übersichtliche Tabelle erleichtert für die wichtigen Anwendungsgebiete die Suche nach den geeigneten Heilpflanzen. Die Darstellung wird durch einen ausführlichen Anhang mit Begriffserklärungen und Listen zum Nachschlagen abgerundet.

Steffens/Ebert, **Frauen, Männer, Karriere**, Eine sozialpsychologische Perspektive auf Frauen in männlich geprägten Arbeitskontexten, 2016, VII, 207 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-10749-9.

Das Buch behandelt den Einfluss des Geschlechts auf Wahrnehmung und Handlung im Arbeitsumfeld allgemeinverständlich. Es bietet einen praktisch nutzbaren umfassenden Einblick in aktuelle Forschungsergebnisse. Sozialpsychologische Ergebnisse werden vorgestellt und auf deren Basis praktische Fragestellungen beleuchtet.

Wesselak/Voswinckel, **Photovoltaik**, Wie Sonne zu Strom wird, 2. Auflage 2016, X, 135 Seiten, Preis 16,99 €, ISBN 978-3-662-48905-5.

Das Buch vermittelt fundiertes Orientierungswissen über Funktionsweise, Anwendung und Grenzen der Photovoltaik. Auf die aktuellen Entwicklungen des EEG wird eingegangen und die Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Anlagenkonzepte dargestellt. Der Band bietet einen schnellen Einstieg in die Problematik.

Springer Spektrum, Berlin u. a.

Zimmermann, **Nachhaltigkeit wofür?**, Von Chancen und Herausforderungen für eine nachhaltige Zukunft, 2016, XXIV, 288 Seiten, Preis 29,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-48190-5.

Die verschiedenen Autorinnen und Autoren debattieren Gegenwarts- und Zukunftsfragen, wie u. a. Klimawandel, Explosion der Megastädte, die Kluft zwischen Arm und Reich etc., anhand der großen Herausforderungen der globalisierten Welt. Das Buch zeigt zukunftsfähige Optionen für nachhaltige Entwicklungen auf und gibt Beispiele aus der Praxis. Es leistet einen wissenschaftlich fundierten Beitrag zur Bewusstseinsbildung für nachhaltige Entwicklung.

Hobiger, **Kohlendioxid in Wasser mit Alkalinität**, Berechnung und grafische Darstellung der chemischen Gleichgewichte, 2015, XI, 142 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-45465-7.

Kohlendioxid in Verbindung mit Wasser ergibt Kohlensäure und ist daher in allen Wässern zugegen. Mit einfachen mathematischen Gleichungen kann berechnet werden, in welchem Ausmaß und in welcher Form Kohlendioxid im Wasser vorliegt. Das Buch zeigt anhand von 3D-Grafiken ausführlich, wie diese Gleichungen hergeleitet werden und was damit ausgesagt werden kann.

Kausch/Matschullat/Bertau, **Rohstoffwirtschaft und gesellschaftliche Entwicklung**, Die nächsten 50 Jahre, 2016, XVI, 236 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-48854-6.

Um mineralische und energetische Rohstoffe entstehen Konflikte, die nach klugen und nachhaltigen Lösungen verlangen. Das Buch geht den Fragen nach, was sich mit heutigen Technologien und unter den derzeitigen politischen Vorgaben bereits in absehbarer Zeit verwirklichen lässt und welche Chancen Recycling und Substitution haben. Die einzelnen Kapitel sind aufeinander abgestimmt und miteinander durch Querverweise vernetzt. Ein ausführliches Sachverzeichnis hilft bei der Orientierung und Grafiken erleichtern das Verständnis der einzelnen Themen.

Rist, **Auswirkungen von Mikroplastik auf die Grünlippmuschel *Perna viridis***, 2016, XVI, 94 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-12841-8.

Anhand der Grünlippmuschel werden die Auswirkungen von Mikroplastik, das in marinen Sedimenten weltweit verbreitet ist, untersucht. Nach einer 6-wöchigen Exposition im Labor mit steigender Partikelzahl wurden starke Einschränkungen physiologischer Funktionen wie Filtration, Atmung, Bewegung und Byssusproduktion sowie eine erhöhte Mortalität beobachtet. Diese Studie verdeutlicht, dass im Angesicht einer steigenden Mikroplastikbelastung benthischer Habitate mit diversen Auswirkungen auf die Organismen gerechnet werden muss.

Hantel/Haimberger, **Grundkurs Klima**, 2016, XVII, 404 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-48192-9.

Das Buch bietet eine Übersicht über die Vielgestaltigkeit des Klimas und legt dabei seinen Fokus auf das Haushaltsprinzip. Es erklärt die Gebiete Klimaanalyse und Klimaprognose und zeigt, warum diese drei Aspekte als Grundlage für ein Klimaverständnis gebraucht werden. Speicherung, Abfluss und Umwandlung jeder einzelnen

Zustandsgröße wie der Energie ergeben zusammen Null. Das Anliegen des Buches ist, wie die Formel zusammen mit den Messungen, beispielsweise vom Satelliten aus, und modernen Schätzverfahren optimal genutzt werden kann und zu einem konsistenten Bild des irdischen Klimas zusammenführt wird. Wie das klimatische Fließgleichgewicht heute gestört ist, zeigt sich besonders deutlich beim Kohlenstoff.

Hopp, **Wasser und Energie**, Ihre zukünftigen Krisen?, 2. Auflage 2016, XLVII, 448 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-662-48088-5.

In dem Buch werden nicht nur die chemischen und physikalischen Eigenschaften von Wasser beschrieben, sondern auch Stellung zur Bedeutung des Wassers im Alltag und damit verbundenen politischen und sozialen Herausforderungen genommen. Alle biologischen Systeme benötigen zum Überleben Wasser. Das Werk möchte auf die moderne technologische Problematik der Süßwasserbereitstellung aufmerksam machen. Der Süßwassermangel bildet in vielen Regionen der Welt schon politisches Konfliktpotenzial und droht zu militärischen Auseinandersetzungen zu werden.

Bartsch/Röhrig, **Waldökologie**, Einführung für Mitteleuropa, 2016, X, 417 Seiten, Preis 44,99 €, ISBN 978-3-662-44267-8.

Im Fokus des Buches steht die Ökologie der Baumarten und der Wälder in Mitteleuropa. Es bietet eine Einführung in das in zahlreiche Fachdisziplinen aufgesplittete Gebiet der Ökologie und die ökologischen Zusammenhänge. Hierbei folgt es einem hierarchischen Aufbau von den Bäumen über die Baumpopulation und das Wald-Ökosystem bis zur Landschaft. Die globalen Problemfelder Biodiversität, Klimawandel und Waldschäden werden in eigenen Kapiteln behandelt.

Herrmann, **Umweltgeschichte**, Eine Einführung in Grundbegriffe, 2., überarbeitete und verbesserte Auflage 2016, XIII, 360 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-48808-9.

Das Buch behandelt die historischen Voraussetzungen, die systemischen Zusammenhänge und die langzeitliche Wirksamkeit menschlicher Handlungen, die zum heutigen Zustand der Ökosysteme unter menschlichem Einfluss geführt haben. Es befasst sich weiterhin mit dem Klimawandel und mit der Bedeutung der historischen Aufzeichnungen z. B. bei der Gletscherschmelze.

Rüger, **Die Wege von Staub**, Im Umfeld des Menschen, 2016, XII, 148 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-47840-0.

Das Buch informiert ausführlich zu den verschiedenen Staubvorkommen, Entstehung, Wirkungen bzw. Auswirkungen, Hygiene und Richtwerte. Weiterhin wird auf staubbedingte Erkrankungen eingegangen und aufgezeigt, von welchen Staubarten besondere Gefahr droht und wie die toxische Wirkung zustande kommt. Eine Retrospektive auf 2000 Jahre Stadthygiene bildet den Abschluss.

Riedel/Lange/Jedicke, **Landschaftsplanung**, 3., neu bearbeitete, aktualisierte Auflage 2016, X, 535 Seiten, Preis 59,99 €, Springer Reference Naturwissenschaften, ISBN 978-3-642-39854-4.

Das Buch beschreibt alle wichtigen planerischen Instrumente des Naturschutzes, die sich aus der Landschaftsplanung im weiteren Sinne auf der Ebene von Bund, Ländern, Regionen und Kommunen ergeben, und darüber hinaus die rechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder. Es bietet gleichermaßen juristische Grundlagen, ökologische Fakten und planerische Arbeitsabläufe, die durch praktische Anwendungsbeispiele ergänzt werden. Die Instrumente im Naturschutz werden in dem Werk detailliert behandelt.

Fraedrich, **Spuren der Eiszeit**, Landschaftsformen in Mitteleuropa, 2. Auflage 2016, IX, 159 Seiten, Preis 19,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-46259-1.

Das Buch befasst sich mit dem Einfluss der Gletscher auf das Klima, die Landschaft und das Wasser. Anhand zahlreicher regionaler Beispiele insbesondere aus Mitteleuropa, wie der Norddeutschen Tiefebene und dem Alpenvorland, aber auch aus Island werden Formungsprozesse veranschaulicht.

Schomburg, **Erhöhte CO₂-Emissionsraten in nordeuropäischen Mooregebieten**, Folgen des Klimawandels und der anthropogenen Moordegradation, 2016, XVII, 86 Seiten, Preis 49,99 €, BestMasters, ISBN 978-3-658-13291-0.

Der Autor untersucht in der Arbeit, wie lange und unter welchen Gegebenheiten die Kohlenstoffsenskenfunktion der Moore noch aufrechterhalten werden kann und inwieweit eine Möglichkeit besteht, die Auswirkungen von Degradation und Drainage in Mooregebieten zu erfassen. Degradiertere und drainierte Moorstandorte in Nordeuropa sind starke Kohlenstoffquellen und geben mehr CO₂ in die Atmosphäre ab als angrenzende ungestörte Standorte. Hydrologische und biogeochemische Eigenschaften der Standorte sind entscheidende Parameter, welche die mikrobielle Torfzersetzung dabei aktiv steuern.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,
Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.